

Inhaltsverzeichnis

21.06.2017 Sitzung des Betriebsausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö. BA 23.11.2016

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2016 und Verwendung des Jahresgewinns	Vorlage: 377/2017-2
	Vorlage	
	Vorlage: 377/2017-2	Vorlage: 377/2017-2
	01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2016_PDF	
	Vorlage: 377/2017-2	Vorlage: 377/2017-2
	02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2016_PDF	
	Vorlage: 377/2017-2	Vorlage: 377/2017-2
	03 Anhang des Wasserwerks für 2016	
	Vorlage: 377/2017-2	Vorlage: 377/2017-2
	04 Lagebericht des Wasserwerks für 2016	
Top Ö 6	Vorlage: 377/2017-2	Vorlage: 377/2017-2
	05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2016	
	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017	Vorlage: 401/2017-1
	Vorlage	
	Vorlage: 401/2017-1	Vorlage: 401/2017-1
Top Ö 7	Gemeinsamer Antrag	
	Vorlage: 401/2017-1	Vorlage: 401/2017-1
	Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016	
	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung ab 01.01.2020	Vorlage: 402/2017-1
	Vorlage	
Top Ö 8	Vorlage: 402/2017-1	Vorlage: 402/2017-1
	Gemeinsamer Antrag	
	Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk	Vorlage:

Vorlage SBB

Einladung



Sitzung Nr.	39/2017
BA Nr.	2/2017

An die Mitglieder
des **Betriebsausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 06.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Betriebsausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 21.06.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 72/2016 vom 23.11.2016	
5	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2016 und Verwendung des Jahresgewinns	377/2017-2
6	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017	401/2017-1
7	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung ab 01.01.2020	402/2017-1
8	Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk	366/2017-SBB
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	403/2017-SBB
10	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	404/2017-SBB
12	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Rainer Züge
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Betriebsausschusses** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **23.11.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	72/2016
BA Nr.	4/2017

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Vorsitzender

Züge, Rainer SPD-Fraktion

Mitglieder

Braun-Schoder, Horst	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion
Müller (Mohlenberg), Josef	UWG/Forum-Fraktion
Paliwoda, Dietmar	Fraktion-DIE LINKE
Schüller, Alexander	FDP-Fraktion
Umbach, Manfred	Fraktion-DIE LINKE

stv. Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Geyer-Hehl, Gabriela
Kolf, Marlene
Paulus, Wolfgang Dr.
Rehbann, Ulrich

Schriftführer

Kleist, Michael

Nicht anwesend (entschuldigt)

Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Wolf, Joachim	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 58/2016 vom 27.09.2016	

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
5	Ergebnis Bürgerentscheid zur Wasserversorgung	955/2016-3
6	Umweltkeimvorfälle	938/2016-SBB
7	Wirtschaftsplan 2017 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	888/2016-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk	889/2016-SBB
9	Mitteilung betr. Anteil von Flusswasser im Trinkwasser des WBV	956/2016-12
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	914/2016-SBB
11	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Rainer Züge eröffnet die Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Betriebsausschuss beschlussfähig ist.

Der Ausschuss beschließt auf Antrag des AM Kuhn, den Tagesordnungspunkt 7 im Anschluss an Tagesordnungspunkt 9 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Herr Kleist ist bereits zur Schriftführung bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Keine

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 58/2016 vom 27.09.2016	
----------	--	--

Beschluss

Der Betriebsausschuss nimmt die Niederschrift über die Sitzung Nr. 58/2016 vom 27.09.2016 mit der Maßgabe entgegen, dass sie unter TOP 4 wie folgt ergänzt wird:
 „Die Frage des AM Kuhn, ob durch die beiden Wasserlieferanten weitere bedenkliche Stoffe zusätzlich zu den in der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen hinaus kontrolliert werden und mit welchem Ergebnis wird im nächsten Bericht Wasserwerk beantwortet.“

- Einstimmig -

5	Ergebnis Bürgerentscheid zur Wasserversorgung	955/2016-3
----------	--	-------------------

Beschluss

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Umweltkeimvorfälle	938/2016-SBB
----------	---------------------------	---------------------

Beschluss

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen des Betriebsführers zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Wirtschaftsplan 2017 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	888/2016-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2017 wie im Beschlussentwurf Rat dargestellt, festzusetzen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt:

Wasserwerk der Stadt Bornheim Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2017

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	5.421.095 €
	mit Erträgen von	5.821.095 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	6.806.800 €
	mit Einnahmen von	1.663.900 €
	festgestellt.	
II.	Kreditaufnahmen sind für 2017 nicht veranschlagt.	
III.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von	
	25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.	

Bornheim, den

.....

(Wolfgang Henseler)

Bürgermeister

- Einstimmig -

8	Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk	889/2016-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Betriebsausschuss

1. nimmt die Ausführungen des Betriebsführers zur Kenntnis
2. beauftragt auf Antrag des AM Roitzheim den Betriebsführer, einen mit dem durch den WBV übermittelten Prüfbericht vergleichbaren Bericht beim WTV zu erfragen und der Niederschrift beizufügen (siehe Anlage) sowie
3. beauftragt die Verwaltung, die nächste Sitzung des Betriebsausschusses im Wasserwerk Urfeld durchzuführen und den WBV um Abstellung eines Experten für die Beantwortung von Fragen der AM zu bitten.

- Einstimmig -

9	Mitteilung betr. Anteil von Flusswasser im Trinkwasser des WBV	956/2016-12
----------	---	--------------------

- Kenntnis genommen -

10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	914/2016-SBB
-----------	---	---------------------

Keine

11	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

gez. Rainer Züge
Vorsitz

gez. Michael Kleist
Schriftführung

Wahnhauchalsterrenverband
 Laboratorien
Analyse der Wasserbeschaffenheit
Probenahmeort: Meindorf nach Bonn-Nord (Grau-Rheindorf) (Ort 47)

Parameter	Einheit	Grenzwert aktuell gültige TrinkwV	07.03.2016 2018T01802	04.04.2016 2018T02705	09.05.2016 2018T03787	06.06.2016 2018T04800	04.07.2016 2018T05684	01.08.2016 2018T06408	05.09.2016 2018T07438	10.10.2016 2018T08817	07.11.2016 2018T09788	05.12.2016 2018T10701	09.01.2017 2017T00149	06.02.2017 2017T01013
Phys. und chem. Kenngrößen														
Temperatur	°C	---	9,7	10,3	10,8	10,8	11,0	10,9	9,7	11,2	11,3	11,2	10,9	10,5
Geruch bei 23 °C		3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Geschmack		(2)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Trübung	FNU	1,0	11,1	10,8	11,3	11,0	10,8	10,8	10,9	10,6	10,7	10,6	10,8	10,6
Sauerstoff	mg/l	---	9,7	9,6	10,1	9,9	9,7	9,7	9,5	9,6	9,7	9,6	9,7	9,4
Sauerstoff-Sättigung	%	6,5 - 9,5	8,0	8,0	8,1	8,1	8,1	8,1	8,2	8,0	8,0	8,1	8,1	8,0
pH (*)		---	9,1	9,8	11,1	11,0	11,1	11,2	10,4	10,8	11,2	10,7	10,4	10,0
Wassertemperatur pH		---	1,7	1,7	0,5	0,7	0,5	0,6	0,9	1,5	1,4	0,1	0,7	1,0
Calciumkapazität bei 10°C (1)	mg/l	< 5	33,9	35,4	36,2	36,6	36,2	36,9	27,9	34,1	36,7	36,3	36,5	36,4
Leitfähigkeit bei 25 °C	mS/m	279	1,16	0,91	0,97	0,95	1,00	1,01	1,28	0,96	0,83	0,82	0,81	0,81
Spektr Abs.Koeff. 254 nm	1/m	0,5	0,03	0,01	0,01	0,02	0,02	0,02	0,02	0,01	0,01	0,02	0,01	0,02
Spektr Abs.Koeff. 436 nm	1/m	(2)	0,5	0,5	0,6	< 0,5	0,6	< 0,5	0,8	0,5	< 0,5	0,5	< 0,5	0,5
TOC	mg/l													
Anionen														
Chlorid	mg/l	250	30	32	30	31	31	32	26	29	32	33	33	34
Fluorid	mg/l	1,5	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Sulfat	mg/l	250	33	32	33	33	35	35	29	31	32	31	32	30
Phosphat (SRP)	mg/l P	---	< 0,008	< 0,008	< 0,008	< 0,008	< 0,008	< 0,008	< 0,008	< 0,008	< 0,008	< 0,008	< 0,008	< 0,008
Phosphat total	mg/l P	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Borat	mg/l B	1	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,03	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
Silikat gelöst	mg/l Si	---	4,5	4,6	4,7	4,7	4,8	4,7	3,5	4,3	4,7	4,5	4,5	4,5
Nitrat	mg/l	50	18	20	21	20	20	20	15	19	21	18	18	18
Nitrit	mg/l	0,1	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Saurekapazität (pH 4,3)	mmol/l	---	1,45	1,50	1,69	1,66	1,66	1,60	1,23	1,46	1,65	1,63	1,65	1,66
Saurekapazität (pH 8,2)	mmol/l	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Basikapazität (pH 8,2)	mmol/l	---	0,01	0,01	0,01	0,01	0,02	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,02	0,02
Kationen														
Ammonium	mg/l	0,5	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Natrium	mg/l	200	17,8	17,2	17,7	17,5	17,5	17,1	13,8	17,1	17,4	17,7	18,2	18,0
Kalium	mg/l	---	3,4	3,4	3,5	3,4	3,5	3,4	2,7	3,4	3,3	3,4	3,5	3,4
Calcium	mg/l	---	37,1	37,0	40,9	40,5	42,0	42,2	31,9	37,2	40,5	39,1	40,2	38,7
Magnesium	mg/l	---	7,9	8,2	8,4	8,5	8,5	8,5	6,5	7,3	8,4	8,0	8,1	8,1
Gesamthärte (berechnet) *	°dH	---	7,0	7,1	7,6	7,6	7,8	7,9	6,9	7,6	7,6	7,3	7,5	7,3
Härtebereiche nach Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	mmol/l	---	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,1	1,2	1,4	1,3	1,3	1,3
Mangan gelöst	mg/l	---	weilch	weilch	weilch	weilch	weilch	weilch	weilch	weilch	weilch	weilch	weilch	weilch
Mangan gesamt	mg/l	0,05	< 0,003	< 0,003	< 0,003	< 0,003	< 0,003	< 0,003	< 0,003	< 0,003	< 0,003	< 0,003	< 0,003	< 0,005
Eisen gelöst	mg/l	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Eisen gesamt	mg/l	0,2	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,010
Aluminium gelöst	mg/l	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Aluminium gesamt	mg/l	0,2	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,005

Bei Messwertangaben mit < Zeichen liegt der Messwert unterhalb der im Labor ermittelten Bestimmungsgrenze (BG).

(1) = Berechnung nach DIN 38404-10

(2) = ohne anormale Veränderung

**) Ab 01.06.2011 pH-Messung vor Ort

Probenahmeort: Meindorf nach Bonn-Nord (Grau-Rheindorf) (Ort 47)

Parameter	Einheit	Grenzwert aktuell gültige TrinkwV	07.03.2016 2018T01802	04.04.2016 2018T02705	09.05.2016 2018T03787	06.06.2016 2018T04606	04.07.2016 2018T05584	01.08.2016 2018T06408	05.09.2016 2018T07438	10.10.2016 2018T08817	07.11.2016 2018T09788	05.12.2016 2018T10701	09.01.2017 2017T00149	06.02.2017 2017T01013
Anorganische Spurenanalytik														
Zink	mg/l	---	---	< 0,005	---	---	---	---	---	< 0,005	---	---	---	---
Kupfer	mg/l	2	---	< 0,005	---	---	---	---	---	< 0,005	---	---	---	---
Chrom	mg/l	0,05	---	< 0,005	---	---	---	---	---	< 0,005	---	---	---	---
Nickel	mg/l	0,02	---	< 0,003	---	---	---	---	---	< 0,003	---	---	---	---
Nickel (3)	mg/l	0,01	---	< 0,001	---	---	---	---	---	< 0,001	---	---	---	---
Blei	mg/l	0,01	---	< 0,0010	---	---	---	---	---	< 0,0010	---	---	---	---
Arsen (3)	mg/l	0,01	---	< 0,001	---	---	---	---	---	< 0,0005	---	---	---	---
Antimon (3)	mg/l	0,005	---	< 0,001	---	---	---	---	---	< 0,001	---	---	---	---
Cadmium	mg/l	0,003	---	< 0,0003	---	---	---	---	---	< 0,0003	---	---	---	---
Quecksilber (3)	mg/l	0,001	---	< 0,00010	---	---	---	---	---	< 0,00010	---	---	---	---
Organische Spurenanalytik														
Adsorb. org. Halogenverbindungen *	mg/l Cl	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Benzol (F)	mg/l	0,001	---	0 ***	---	---	---	---	---	0 ***	---	---	---	---
Trihalogenmethane	mg/l	0,05	---	< 0,00050	---	---	---	---	---	< 0,00050	---	---	---	---
- 1,1,1-Trichlorethan	mg/l	---	---	< 0,001	---	---	---	---	---	< 0,001	---	---	---	---
- 1,2-Dichlorethan	mg/l	0,003	---	< 0 ***	---	---	---	---	---	0 ***	---	---	---	---
- Trichlorethan + Tetrachlorethan	mg/l	0,01	---	< 0,00002	---	---	---	---	---	< 0,00002	---	---	---	---
- Tetrachlormethan	mg/l	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Summe Pflanzenschutz- u. Behandlungsmittel	mg/l	0,0005	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
- Desethylatrazin	mg/l	0,0001	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
- Atrazin	mg/l	0,0001	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
- Metolachlor	mg/l	0,0001	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
- Terbutylazin	mg/l	0,0001	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
- Terbutryn	mg/l	0,0001	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
- Bromacil	mg/l	0,0001	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
- Diuron	mg/l	0,0001	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
- andere (4)	mg/l	0,0001	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Desinfektionsparameter														
Redoxpotential *	mV	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Chlordioxid	mg/l	0,2	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Chlorit	mg/l	0,2	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Koloniezahl 20°C	KBE/ml	100	0,05	0,05	---	0,06	0,06	0,06	0,10	0,06	0,05	0,06	0,06	0,05
Koloniezahl 35°C	KBE/ml	100	0	0	---	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Coliforme Bakterien [Colliert 18]	in/100ml	0	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Escherichia coli (E. coli) [Colliert 18]	in/100ml	0	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Coliforme Bakterien (CC-Agar)	in/100ml	0	0	0	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Escherichia coli (E. coli) (CC-Agar)	in/100ml	0	0	0	---	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Enterokokken	in/100ml	0	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Clostridium perfringens	in/100ml	0	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

n.h. = nicht nachweisbar bzw. kleiner als derzeitige Bestimmungsgrenze, bei Messwertangaben mit < Zeichen liegt der Messwert unterhalb der im Labor ermittelten Bestimmungsgrenze (BG).

(3) = Die normgerechte Stabilisierung dieser Analyten erfolgt nach der Entnahme einer Teilprobe aus der Gesamprobe.

(4) = siehe "Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes zum Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 22. Mai 1986 (BGBl. S.760)" oder WTV-interne Parameterliste über die mit der PBSM-Analytik erfassten

Stoffe (Stand von 2003, unverändert seit 1995)

Messwert 0 *** = alle Einzelsubstanzen liegen unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen analytischen Verfahrens.

* = derzeit nicht akkreditiert

(F) = Fremdvergabe

Betriebsausschuss	21.06.2017
Rat	13.07.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	377/2017-2
Stand	17.05.2017

Betreff Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2016 und Verwendung des Jahresgewinns

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss nimmt den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG zum 31.12.2016 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, den folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. stellt den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bornheim zum 31.12.2016 gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) fest,
2. nimmt den Lagebericht 2016 zur Kenntnis,
3. beschließt, den festgestellten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von 341.737,94 Euro an die Stadt abzuführen und
4. erteilt dem Betriebsausschuss gemäß § 4 EigVO NRW die Entlastung.

Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

Sachverhalt

Das Rechnungswesen, der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 106 GO NRW des Wasserwerkes der Stadt Bornheim wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte zum 29.03.2017 und entspricht somit der Vorgabe des § 26 EigVO NRW.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt im Ergebnis fest, dass sich bei der Prüfung Beanstandungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes hätten führen müssen, nicht ergeben haben und sie deshalb dem Wasserwerk der Stadt Bornheim für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und den Lagebericht 2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorzulegen, welcher gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe obliegt.

Die Beschlussfassung erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt des Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2016

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2016 sowie zur Bilanz zum Stichtag 31.12.2016. Ergänzende Informationen können dem Prüfungsbericht, der den Mitgliedern des Betriebsausschusses zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

o Gewinn- und Verlustrechnung 2016

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 341.737,94 Euro ab.

Ausgehend von einem Betriebsergebnis in Höhe von 1.237.069,49 Euro ergibt sich unter Berücksichtigung von Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sowie von Steuern vom Einkommen und Ertrag ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von 343.179,94 Euro. Unter Berücksichtigung der sonstigen Steuern in Höhe von insgesamt 1.442,00 Euro ergibt sich per Saldo der angegebene Jahresgewinn von 341.737,94 Euro.

Dieser liegt geringfügig unter dem Niveau des Wirtschaftsjahres 2015 (349.037,50 Euro) und entspricht dem für die Konzessionsabgabe notwendigen Mindestgewinn. Er stellt zugleich eine angemessene Eigenkapitalverzinsung des im Vermögen des Wasserwerks gebundenen städtischen Kapitals sicher.

Im Wirtschaftsjahr 2016 konnte die maximale Konzessionsabgabe in Höhe von 681.406,00 Euro sowie zusätzlich ein Betrag in Höhe von 208.256,00 Euro zur teilweisen Nachholung der im Wirtschaftsjahr 2013 gekürzten Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden.

Insgesamt verbleibt aus der Nachholung von in Vorjahren gekürzten Konzessionsabgaben ein Betrag in Höhe von 810.690,00 Euro, dessen Erwirtschaftung in den kommenden vier Wirtschaftsjahren sicherzustellen ist.

o Bilanz zum 31.12.2016

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2016 gegenüber dem 31.12.2015 um rd. 1 Mio. Euro auf 26,8 Mio. Euro gestiegen. Auf der Vermögensseite ist dies insbesondere auf Zugänge im Sachanlagevermögen und einem deutlichen Anstieg der Forderungen zurückzuführen. Auf der Finanzierungsseite sind höhere Verbindlichkeiten bilanziert. Die Eigenkapitalquote beträgt 22,1 % (2015: 23,0 %).

o Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den handelsrechtlichen Überschuss in Höhe von 341.737,94 Euro als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abzuführen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, waren nicht zu verzeichnen. Weitere Informationen werden in der Sitzung des Betriebsausschusses gegeben. In der Sitzung wird der Wirtschaftsprüfer anwesend sein.

Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2016
- 02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2016
- 03 Anhang des Wasserwerks für 2016
- 04 Lagebericht des Wasserwerks für 2016
- 05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2016

Wasserwerk der Stadt Bornheim
BILANZ zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	31.12.2016		31.12.2015	PASSIVA	31.12.2016		31.12.2015
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		45.227,00	49.566,00	II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
II. Sachanlagen				III. Gewinn			
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	357.973,00		377.603,00	1. Gewinn des Vorjahres	349.037,50		721.941,12
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00	2. Abführung an den Haushalt der Stadt	-349.037,50		-721.941,12
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	647.859,11		725.433,11	3. Jahresgewinn	341.737,94		349.037,50
4. Verteilungsanlagen	20.895.659,00		21.222.494,00			341.737,94	349.037,50
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	245.066,00		212.172,00			5.921.292,73	5.928.592,29
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	901.061,54		176.713,52	B. Sonderposten für Zuschüsse			
		23.066.145,65	22.732.942,63	1. Empfangene Ertragszuschüsse	387.560,00		542.491,00
				2. Investitionszuschüsse	2.170.607,00		1.976.263,00
		23.111.372,65	22.782.508,63			2.558.167,00	2.518.754,00
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. Steuerrückstellungen	3.959,00		0,00
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		180.069,12	203.928,29	2. sonstige Rückstellungen	39.500,00		40.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						43.459,00	40.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.490.072,57		1.130.902,82	D. Verbindlichkeiten			
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	530.579,79		495.997,67	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.070.663,63		16.426.063,61
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.333.773,37		767.257,04	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227.855,70		199.840,99
4. sonstige Vermögensgegenstände	202.537,36		425.841,24	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	219.662,00		66.336,90
		3.556.963,09	2.819.998,77	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	623.698,04		541.485,62
		3.737.032,21	3.023.927,06	5. sonstige Verbindlichkeiten	184.097,64		84.084,06
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.598,67	0,00			18.325.977,01	17.317.811,18
		26.850.003,53	25.806.435,69	E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.107,79	1.278,22
						26.850.003,53	25.806.435,69

Wasserwerk der Stadt Bornheim
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016
bis zum 31. Dezember 2016

	2016		2015
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		5.905.302,60	5.305.531,55
2. andere aktivierte Eigenleistungen		32.365,71	14.863,92
3. sonstige betriebliche Erträge		52.831,54	18.209,84
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.219.861,60		1.291.878,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	755.613,81		721.082,95
		1.975.475,41	2.012.961,40
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.123.425,92	1.106.744,69
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.654.529,03	978.502,13
7. Betriebsergebnis		1.237.069,49	1.240.397,09
8. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		573,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	678.891,55		690.521,59
		-678.891,55	-689.948,59
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		558.177,94	550.448,50
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		214.998,00	200.177,00
12. Ergebnis nach Steuern		343.179,94	350.271,50
13. sonstige Steuern		1.442,00	1.234,00
14. Jahresgewinn		341.737,94	349.037,50

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde unter Beachtung der EigVO NRW i. V. m. dem HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Gewinnungs- und bezugsanlagen“ und „Verteilungsanlagen“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ und „Investitionszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2016 EUR 1.452.289,94 (i. Vj. EUR 620.087,81) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 371.979,24 auf Hausanschlüsse (i. Vj. EUR 193.538,80) und EUR 739.350,53 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 234.761,54. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen EUR 518.183,87 (Erneuerung Verteilungsanlage Hemmerich, Jennerstraße) und EUR 203.305,73 für Technische Anlagen (Neubau Druckerhöhungsanlage Coloniastraße).

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode ermittelt wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 25 %
--	------------

Sachanlagen

- Betriebsbauten	2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen	5 % - 10 %
- Speicheranlagen	4 % - 10 %
- Leitungsnetz	2,5 %
- Hausanschlüsse	2,5 %
- Planwerk	2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte	6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Ab 01.01.2013 wurden diese Wirtschaftsgüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

Große Seite 5

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2016 EUR 180.069,12, dies sind EUR 23.859,17 weniger als zum 31.12.2015 (EUR 203.928,29). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, es wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der fifo-Methode (first in - first out) verwendet. Abschreibungen wegen Gängigkeit werden auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2016 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2016 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2016 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 EUR	2015 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	1.275.720,20	878.021,17
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	214.352,37	252.881,65
	1.490.072,57	1.130.902,82

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Aus der laufenden Kassenführung ergibt sich eine Forderung gegenüber dem SBB in Höhe von TEUR 1.318,2 sowie aus Forderungen aus Lieferung und Leistung i. H. v. TEUR 15,6.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen Forderungen i. H. v. TEUR 530,6. Davon entfallen TEUR 247,2 auf Umsatzsteuermeldungen sowie TEUR 108,0 aus der Verrechnung vorschüssig gezahlter Konzessionsabgabe 2015 per Saldo i.H.v. TEUR 401,8 abzüglich Ausschüttung des Vorjahresgewinns (TEUR 349,0 abzüglich Kapitalertragsteuer). Daneben bestanden noch Forderungen aus Lieferung und Leistung in Höhe von TEUR 175,4.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 202,5 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche von TEUR 186,7 aus noch nicht geltend gemachter Umsatzsteuer.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe und blieb in 2016 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr wurde in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

Der Jahresgewinn 2016 beträgt EUR 341.737,94.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Zuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Steuerrückstellungen betreffen die zu erwartende Nachzahlung für das Jahr 2016.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 39,5) beinhalten zu erwartende Kosten der Jahresabschlusserstellung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 22) für das Jahr 2016 sowie den Aufwand für die Erstellung der Steuererklärungen für die Jahre 2015 und 2016 (TEUR 2,5/Jahr). Des Weiteren wurde eine Rückstellung in Höhe von 2,5 TEUR für eine ausstehende Rechnung für Unterhaltungsaufwand gebildet.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 23.719,56 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2016 enthalten, die im Jahre 2017 fällig werden. Zudem weist die Position noch für ein Darlehen ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2016 in Höhe von EUR 66.800,00 aus, deren Einzug im Januar 2017 erfolgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betreffen die noch zu zahlende Konzessionsabgabe 2016 (EUR 111.406,00) sowie Nachholung für das Jahr 2013 (EUR 108.256,00).

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim betreffen die Vergütung des Jahres 2016 nach § 14 Ziffer 1.1 - 1.6 des Betriebsführungsvertrages.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 184.097,64) betreffen im Wesentlichen Überzahlungen von Kunden (EUR 92.980,31), Kapitalertragsteuer aus der Ausschüttung des Vorjahresergebnisses an die Stadt Bornheim (EUR 55.235,19) sowie Standrohrkautionen (EUR 29.900,00).

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Art und Betrag der Sicherheit
	31.12.2016 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	17.070.663,63 (16.426.063,61)	952.503,22 (859.669,54)	16.118.160,41 (15.566.394,07)	12.449.661,18 (12.246.312,50)	keine (keine)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	227.855,70 (199.840,99)	227.855,70 (199.840,99)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	219.662,00 (66.336,90)	219.662,00 (66.336,90)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	623.698,04 (541.485,62)	623.698,04 (541.485,62)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	184.097,64 (84.084,06)	184.097,64 (84.084,06)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
	18.325.977,01	2.207.816,60	16.118.160,41	12.449.661,18	

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2016 EUR	2015 EUR
Verbrauchsgebühren	3.516.444,38	3.293.955,49
Grundgebühren	2.157.462,73	1.762.003,29
Auflösung der passivierten Zuschüsse	220.018,58	237.966,98
Nebengeschäfte	11.376,91	11.605,79
	5.905.302,60	5.305.531,55

Im Geschäftsjahr 2016 betrug der Wasserabsatz 2.166.796 m³ (i. Vj. 2.113.917m³) und lag damit um 52.879 m³ oder 2,5 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.04.2015 1,61 EUR/m³.

Seit dem 01.01.2016 liegt die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 18 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 52.831,54 (i. Vj. EUR 18.209,84) und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Abrechnung von Wasserhausanschlüssen aus Vorjahren (EUR 31.286,56), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR 7.460,47) sowie aus der Stromsteuer-Entlastung 2015 (EUR 5.200,82).

3. Materialaufwand

	2016	2015
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	867.924,68	914.825,07
Strombezugskosten	164.061,69	192.008,45
Fremdleistungen (Betriebsführung)	524.116,00	455.029,93
sonstige Material- und Fremdleistungen	419.373,04	451.097,95
	1.975.475,41	2.012.961,40

In den Wasserbezugskosten sind die Erstattungen aus den Jahresverbrauchsabrechnungen des WBV (TEUR -7,5) sowie des WTV (TEUR -24,7) für 2015 enthalten.

Die Verringerung der Wasserbezugskosten ist zusätzlich durch eine Preissenkung um 1 Cent/m³ bei der vom WBV in 2016 bezogenen Wassermenge begründet.

4. Abschreibungen

	2016	2015
	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	7.042,85	6.727,20
Sachanlagen	1.116.383,07	1.100.017,49
	1.123.425,92	1.106.744,69

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen EUR 1.654.529,03 (i. Vj. EUR 978.502,13) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 514), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe betrugen in 2016 EUR 889.662,00 (i. Vj. EUR 144.188,00). Hierin ist neben der maximalen Konzessionsabgabe für 2016 (EUR 681.406,00) eine teilweise Nachholung in Höhe von EUR 208.256,00 der Konzessionsabgabe 2013 enthalten.

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2016 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Einzelwertberichtigungen	228.449,23	71.220,46	90.471,23	247.700,00
	228.449,23	71.220,46	90.471,23	247.700,00

6. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers im Berichtsjahr betrifft ausschließlich die Abschlussprüfung des laufenden Jahres in Höhe von EUR 22.000,00.

7. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 678.891,55 (i. Vj. EUR 690.521,59) betreffen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes, spiegelbildliches Zins-Swap-Geschäft zur Sicherung eines Darlehen (Nr. 6007849514) bei der Sparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 834. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 278.527. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

8. Steuern

	2016	2015
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	214.998,00	200.177,00
Sonstige Steuern (KFZ-Steuern)	1.442,00	1.234,00
	216.440,00	201.411,00

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2016 betreffen mit EUR 87.312,00 (i. Vj. EUR 86.122,00) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 127.686,00 (i. Vj. EUR 114.055,00) die Gewerbesteuer.

IV. Sonstige Angaben

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2016 in voller Höhe an die Stadt Bornheim abzuführen.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter: Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter: Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter: Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2016 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender

Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

Mitglieder

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner
- Herr Günter Heßling, Pensionär
- Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln
- Herr Stefan Montenarh, selbst. Elektromeister
- Herr Silvio Jander (bis 18.02.2016)
- Herr Dietmar Palliwoda (ab 18.02.2016)
- Herr Josef Müller, Anwendungstechniker Außendienst, Gösde GmbH & Co. KG Köln
- Herr Frank Roitzheim, Elternzeit
- Herr Alexander Schüller, Aushilfe Hohenhonnef GmbH
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH
- Herr Harald Stadler, Rentner
- Herr Manfred Umbach, selbständig (Planungsbüro TGA)
- Herr Joachim Wolf, Abteilungsleiter IT-Beratung, msg systems AG

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag betragen für das Jahr 2016 TEUR 1.038 (i. Vj. TEUR 966).

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 17. Mai 2017

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 49.076 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km². Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

2. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| - Erster Betriebsleiter: | Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler |
| - technischer Betriebsleiter: | 1. Beigeordneter Herr Manfred Schier |
| - kaufmännischer Betriebsleiter: | Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly |

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf, Merten I und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Im Zuge der Überarbeitung des Grafischen Informationssystems (GIS) in 2016 wurden Differenzen zwischen tatsächlichem und eingetragenen Bestand festgestellt, deren Korrektur inzwischen vorgenommen wurde. Mit der korrigierten Datenlage ergibt sich eine gravierende Abweichung der Leitungslänge zu den Vorjahren in Höhe von rd. 36 km.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2016 eine Gesamtlänge von 425 km (VJ 389 km), an das 13.390 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Wasserzähler erhöhte sich in 2016 um 170 Stück auf 13.465 Stück.

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2016		2015		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Wasserbeschaffungsverband	1.841.364	74,7	1.787.516	75,0	53.848	2,9
Wahnbachtalsperrenverband	619.449	25,1	589.710	24,7	29.739	4,8
Stadtwerke Brühl	5.578	0,2	6.109	0,3	-531	-9,5
	2.466.391	100,0	2.383.335	100,0	83.056	3,4

In 2016 betrug der rechnerische Wasserverlust 259.595 m³ (10,5 %).

Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge erhöhte sich in 2016 um 2,5 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2.166.796 m³ und lag damit insgesamt um 52.879 m³ über dem Vorjahr.

	2016		2015		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Tarifikunden	2.139.720	98,8	2.081.394	98,5	58.326	2,8
Sondervertragskunden	22.785	1,0	29.354	1,4	-6.569	-22,4
Standrohrkunden	4.291	0,2	3.169	0,1	1.122	35,4
	2.166.796	100,0	2.113.917	100,0	52.879	2,5

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind - wie im Vorjahr - mit 40.000 m³ angesetzt worden.

Ortsteile	Wasserverkauf in m³	Erlöse in EUR
Bornheim	405.049	943.253
Brenig	91.507	242.574
Dersdorf	47.126	127.320
Hemmerich	57.608	166.087
Kardorf	71.987	190.725
Waldorf	145.000	389.206
Merten	241.119	650.175
Rösberg	59.353	168.207
Walberberg	218.400	570.160
Sechtem	246.746	661.711
Hersel	201.384	530.835
Uedorf	36.259	107.040
Widdig	77.307	216.873
Roisdorf	263.660	706.729
Standrohre	4.291	3.012
	2.166.796	5.673.907

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2016 weist gegenüber dem Vorjahr folgende signifikanten Veränderungen auf: gestiegene Erlöse aufgrund der Erhöhung der Grundgebühr zum 01.01.2016, die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe 2016 und die teilweise Nachholung der Konzessionsabgabe 2013. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 341.737,94 erzielt.

2. Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2016 auf insgesamt TEUR 5.905,3. Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2016 EUR	2015 EUR
Wasserverkaufserlöse	5.673.907,11	5.055.958,78
Auflösung der passivierten Zuschüsse	220.018,58	237.966,98
Nebengeschäfte	11.376,91	11.605,79
	5.905.302,60	5.305.531,55

Im Geschäftsjahr 2016 betrug der Wasserabsatz 2.166.796 m³ (im Vj. 2.113.917 m³) und lag damit um 52.879 m³ oder 2,5 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.04.2015 1,61 EUR/m³.

Die Grundgebühr liegt ab 01.01.2016 je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 18 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen. Der Gesamtwirtschaftsplan 2016 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 5.846 aus.

Aufwandsentwicklung

Der Materialaufwand reduzierte sich um insgesamt TEUR 37 auf TEUR 1.975. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (TEUR -72). Ursache hierfür sind preisbedingt niedrigere Kosten für den Wasserbezug (TEUR -47) und Strombezug (TEUR -28). Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind um insgesamt TEUR 35 auf TEUR 756 gestiegen. Dies resultiert zum einen aus einer (um TEUR 69) höheren Vergütung an die Betriebsführerin aufgrund erbrachter Ingenieurleistungen sowie zum anderen aus Mehraufwand in der Unterhaltung/Reparatur des Hauptrohres. In der Unterhaltung der Hausanschlüsse ist im Vergleich zum Vorjahr ein niedrigerer Unterhaltungsaufwand zu festzustellen.

Der Planansatz 2016 der Materialaufwendungen hat rd. TEUR 1.947 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 1.975 und liegen somit geringfügig (1,4 %) über dem Plan.

Das Bezugsverhältnis der Wasserlieferanten hat sich nur geringfügig geändert, 74,7% des Bezuges werden durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 75,0%) sowie 25,1% durch den Wahnbachtalsperrenverband (im Vj. 24,7%) gedeckt. Der Bezugspreis des Wahnbachtalsperrenverbandes hat sich um 5,0 Cent deutlich verringert; es handelt sich hierbei jedoch nur um einen vorläufigen Wert, da die Endabrechnung zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vorlag und sich die tatsächlich bezogene Wassermenge auf die geleisteten Abschlagszahlungen bezieht.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2016 Cent/m ³	2015 Cent/m ³	Veränderung Cent/m ³
Wasserbeschaffungsverband	28,00	29,00	-1,00
Wahnbachtalsperrenverband	61,14	66,14	-5,00
Stadtwerke Brühl	105,00	105,00	0,00

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 17, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen in Form von Hausanschlüssen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 676 über dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 1.655. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.393 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 262. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen aus Konzessionsabgabe (TEUR 220). Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2015 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 12 auf TEUR 679.

b. Vermögens- und Finanzlage

Das Bilanzvolumen 2016 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.044 (+ 3,9 %) auf TEUR 26.850 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen reduzierte sich von 88,3 % auf 86,1 %. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen bei den Forderungen aus Lieferung und Leistung (+ 1,2 %) sowie gegenüber verbundenen Unternehmen (+ 2,0%) auf 13,9 %.

Auf der Passivseite erhöht sich das Eigenkapital auf TEUR 5.921. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 23,0 % auf 22,1 % reduziert. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 7. Juli 2016 beschlossen den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von EUR 349.037,50 an die Stadt abzuführen. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 9,5 % (i. Vj. 9,8 %) an der Bilanzsumme.

Eine Reduzierung von 0,3 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 60,0 % (i. Vj. 60,3 %) an der Bilanzsumme haben. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich um TEUR 456 auf TEUR 2.208. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Darlehensaufnahme i. H. v. TEUR 1.450) um TEUR 93, höheren Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim um TEUR 153 aus Konzessionsabgaben sowie dem Stadtbetrieb Bornheim um TEUR 82 aus der Vergütung an die Betriebsführerin.

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 28,8 % (i. Vj. 29,3 %) durch eigene Mittel und zu 78,4 % (i. Vj. 76,8 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde zu 40,9 % (i. Vj. 42,1 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel und zu 59,1 % (i. Vj. 57,9 %) durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2016 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 1.452, wovon schwerpunktmäßig (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 1.210 (i. Vj. TEUR 564) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen.

Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 341.737,94. Das Ergebnis liegt mit EUR 17.225,06 unter dem Planansatz für 2016 (EUR 358.963).

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden jährlich durch Soll-Ist-Vergleich überprüft. Des Weiteren werden Zwischenberichte erstellt, damit unter anderem die Entwicklung des Betriebes frühzeitig erkennbar ist.

2. Risikobericht

Erneuter Schwerpunkt war die umfangreiche technische Beratung, auch unter Hinzuziehung externer Spezialisten, für eine politisch diskutierte Umstellung der Wasserversorgung auf ausschließlich einen Vorlieferanten. Auf Grund der durch ein initiiertes Bürgerbegehren immer noch nicht abgeschlossenen Diskussion und der noch nicht erfolgten abschließenden juristischen bzw. aufsichtsbehördlichen Bewertung einer Umstellung in 2017 ist hier weiterhin mit zusätzlichem, nicht kalkulierbarem Aufwand zu rechnen.

Seit dem Übergang der Betriebsführerschaft waren kontinuierlich Regelungen in Bezug auf das technische und kaufmännische Personal, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie hinsichtlich der Prozesse und der Datenmigration zu treffen. Die Umsetzung erwies sich - insbesondere im Bereich der IT-Schnittstellen und der Datenmigration - als deutlich aufwendiger als zunächst angenommen. Detail-Anpassungen der Prozesse werden noch im Laufe des Jahres 2017 notwendig sein.

Zur Sicherstellung des Netzbetriebs war bei der Betriebsführerin zur Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes ein erhöhter Personalaufwand zu verzeichnen, der im Laufe des Jahres 2016 durch entsprechende Personalverstärkung dauerhaft gewährleistet werden konnte. Der hieraus resultierende Mehraufwand wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages verursachungsgerecht an das Wasserwerk weiterbelastet.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wurde bereits im Jahr 2015 das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

3. Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen und den Investitionsfolgekosten. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.136.000 m³ aus. Die Grundgebühren werden entsprechend den Vorgaben des Gemeindeprüfungsamtes zur Anpassung der Eigenkapitalverzinsung zum 06.04.2017 erhöht. Die Gebühr beträgt je nach Zählergröße zwischen 15,37 EUR/Monat und 262,67 EUR/Monat.

Es wurde insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 5.821 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 1.925 für Material sowie TEUR 1.134 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.452 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.311 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 224 schließt der Erfolgsplan 2017 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 400 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2016 ab.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2017 ein Investitionsvolumen von TEUR 5.456 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 2.780 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 2.140 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen. Aufgrund der Planungen zur Änderung des Wasserversorgungskonzeptes wird der überwiegende Teil der für 2017 geplanten Investitionen in die Bezugs- und Netzregelanlage erst in den Folgejahren umgesetzt.

Bornheim, den 27. April 2017

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2016 bis zum
31. Dezember 2016
des
Wasserwerk der Stadt Bornheim
Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
1. Gegenstand der Prüfung	4
2. Art und Umfang der Prüfung	4
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
b) Jahresabschluss	7
c) Lagebericht	8
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss	8
c) Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2016 und das Folgejahr	9
V. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGRG	10
Prüfung nach § 53 HGrG	10
VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	11

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016
bis zum 31. Dezember 2016

Bilanz	<u>Anlage I</u>
	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 16

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016
bis zum 31. Dezember 2016

<u>Anlage II</u>
Seite 1 - 9

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

<u>Anlage III</u>
Seite 1 - 15

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse	<u>Anlage IV</u>
	Seite 1 - 3
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 4 - 8
Steuerliche Verhältnisse	Seite 8

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht	<u>Anlage V</u>
	Seite 1
Ertragslage	Seite 2
Vermögenslage	Seite 3 - 4
Finanzlage	Seite 4 - 7

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung
der Zuschüsse zum 31. Dezember 2016

<u>Anlage VI</u>
Seite 1 - 2

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung
der Darlehensverbindlichkeiten gegenüber
Kreditinstituten zum 31. Dezember 2016

<u>Anlage VII</u>

Wirtschaftsplan 2016

<u>Anlage VIII</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Sonderbedingungen

<u>Anlage IX</u>
Seite 1 - 3

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben
aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung

vollständige Bezeichnung

BMF	Bundesministerium der Finanzen
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
SBB	Stadtbetrieb Bornheim AöR
WBV	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
WTV	Wahnachtalsperrenverband, Siegburg

I. PRÜFUNGSauftrag

Durch den Beschluss des Betriebsausschusses des

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

(im Folgenden auch „Wasserwerk“, „Betrieb“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

wurden wir am 25. Februar 2016 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung nach Zustimmung der GPA NRW mit Vertrag vom 12. Januar 2017, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gemäß § 106 der GO NRW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der Fassung vom 30. April 2002 – kurz Prüfungsordnung – zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an das Wasserwerk der Stadt Bornheim gerichtet.

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs sind nach den landesrechtlichen Vorschriften die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PH 9.450.1 und PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IX beigelegt sind. Die Erhöhung der Haftung findet keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, eine niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Aus dem von der Betriebsleitung aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse haben sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 600 auf insgesamt TEUR 5.905 erhöht. Ursache war die Anhebung der Grundgebühren zum 1. Januar 2016; sie liegt je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat.
- Der Materialaufwand verringerte sich um insgesamt TEUR 37 auf TEUR 1.975. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (TEUR -72).
- Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 17 auf rd. TEUR 1.123, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen im Leitungsnetz. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf rd. TEUR 1.655. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist auf die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe für das Jahr 2016 sowie auf die Nachholung der Konzessionsabgabe 2013 zurückzuführen. Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2015 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 12 auf TEUR 679.
- Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen und den Investitionsfolgekosten. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzenschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.
- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.136.000 m³ aus. Die Grundgebühren werden zur Anpassung der Eigenkapitalverzinsung zum 06. April 2017 erhöht. Die Gebühr beträgt je nach Zählergröße zwischen 15,37 EUR/Monat und 262,67 EUR/Monat.
- Es wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 5.821 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 1.925 für Material sowie TEUR 1.134 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.452 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.311 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 224 schließt der Erfolgsplan 2017 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 400 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2016 ab.

Zusammenfassende Beurteilung

Wir als Abschlussprüfer des Wasserwerks halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht durch die Betriebsleitung für zutreffend.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und Lagebericht des Eigenbetriebs. Ergänzend wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs nach § 53 HGrG darzustellen.

Gemäß § 317 abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt die Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach § 106 GO NRW und der Prüfungsverordnung sowie nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prozess der Jahresabschlusserstellung
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir zunächst im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter von ausgewählten Lieferanten sowie von den für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorgaben entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (PS 720) zugrunde.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten April und Mai 2017 bis zum 17. Mai 2017 durchgeführt.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 17. Mai 2017 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 21 EigVO NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der EigVO NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss der Eigenbetriebe sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für den Eigenbetrieb geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 sowie Abs. 4 und Abs. 5 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Eigenbetriebs. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V.

c) Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2016 und das Folgejahr

Die Planungen für das Wirtschaftsjahr 2016 wurden vom Betriebsausschuss am 26. November 2015 genehmigt und am 3. Dezember 2015 durch den Rat der Stadt Bornheim beschlossen.

Die Abweichungen der Ist-Zahlen des Jahresüberschusses gegenüber den Planansätzen des **Erfolgsplans** zeigt in zusammengefassten Zahlen die folgende Gegenüberstellung:

	Erfolgsplan 2016 TEUR	Ist 2016 TEUR	Veränderung TEUR
Summe Erträge	5.846	5.990	144
Konzessionsabgabe	670	890	220
übrige Aufwendungen	4.817	4.758	-59
Jahresgewinn	359	342	-17
Kostendeckungsgrad %	106,5	106,1	

Das Wasserwerk nahm im Berichtsjahr Investitionen von TEUR 1.452 bei geplanten Zugängen zum Anlagevermögen von TEUR 3.385 vor. Gegenüber der geplanten Aufnahme von langfristigen Fremdmitteln von TEUR 3.122 wurden in 2016 Fremdmittel in Höhe von TEUR 1.450 neu aufgenommen.

Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr sieht einen Jahresgewinn von TEUR 400 bei einer Konzessionsabgabe von TEUR 665 vor.

Den geplanten Investitionen von TEUR 5.456 steht eine geplante Aufnahme von langfristigen Darlehen von TEUR 5.178 gegenüber.

V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung folgende Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind:

Seit Übernahme der Betriebsführung des Werkes durch den Stadtbetrieb Bornheim sind keine regelmäßigen Mahnläufe erfolgt. Im Jahr 2016 wurden erstmals ausgewählte Großabnehmer manuell gemahnt, weitere Schritte zum Einzug der ausstehenden Forderungen erfolgten bisher nicht.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 17. Mai 2017 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Bonn, 17. Mai 2017

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

gez. Feck
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Wasserwerk der Stadt Bornheim
BILANZ zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	31.12.2016		31.12.2015	PASSIVA	31.12.2016		31.12.2015
	EUR	EUR			EUR	EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		45.227,00	49.566,00	II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
II. Sachanlagen				III. Gewinn			
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	357.973,00		377.603,00	1. Gewinn des Vorjahres	349.037,50		721.941,12
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00	2. Abführung an den Haushalt der Stadt	-349.037,50		-721.941,12
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	647.859,11		725.433,11	3. Jahresgewinn	341.737,94		349.037,50
4. Verteilungsanlagen	20.895.659,00		21.222.494,00			341.737,94	349.037,50
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	245.066,00		212.172,00			5.921.292,73	5.928.592,29
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	901.061,54		176.713,52	B. Sonderposten für Zuschüsse			
		23.066.145,65	22.732.942,63	1. Empfangene Ertragszuschüsse	387.560,00		542.491,00
				2. Investitionszuschüsse	2.170.607,00		1.976.263,00
		23.111.372,65	22.782.508,63			2.558.167,00	2.518.754,00
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. Steuerrückstellungen	3.959,00		0,00
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		180.069,12	203.928,29	2. sonstige Rückstellungen	39.500,00		40.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						43.459,00	40.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.490.072,57		1.130.902,82	D. Verbindlichkeiten			
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	530.579,79		495.997,67	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.070.663,63		16.426.063,61
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.333.773,37		767.257,04	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227.855,70		199.840,99
4. sonstige Vermögensgegenstände	202.537,36		425.841,24	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	219.662,00		66.336,90
		3.556.963,09	2.819.998,77	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	623.698,04		541.485,62
		3.737.032,21	3.023.927,06	5. sonstige Verbindlichkeiten	184.097,64		84.084,06
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.598,67	0,00			18.325.977,01	17.317.811,18
		26.850.003,53	25.806.435,69	E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.107,79	1.278,22
						26.850.003,53	25.806.435,69

Wasserwerk der Stadt Bornheim
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016
bis zum 31. Dezember 2016

	2016		2015
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		5.905.302,60	5.305.531,55
2. andere aktivierte Eigenleistungen		32.365,71	14.863,92
3. sonstige betriebliche Erträge		52.831,54	18.209,84
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.219.861,60		1.291.878,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	755.613,81		721.082,95
		1.975.475,41	2.012.961,40
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.123.425,92	1.106.744,69
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.654.529,03	978.502,13
7. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		573,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	678.891,55	-678.891,55	690.521,59
			-689.948,59
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		214.998,00	200.177,00
10. Ergebnis nach Steuern		343.179,94	350.271,50
11. sonstige Steuern		1.442,00	1.234,00
12. Jahresgewinn		341.737,94	349.037,50

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde unter Beachtung der EigVO NRW i. V. m. dem HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Gewinnungs- und bezugsanlagen“ und „Verteilungsanlagen“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ und „Investitionszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2016 EUR 1.452.289,94 (i. Vj. EUR 620.087,81) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 371.979,24 auf Hausanschlüsse (i. Vj. EUR 193.538,80) und EUR 739.350,53 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 234.761,54. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen EUR 518.183,87 (Erneuerung Verteilungsanlage Hemmerich, Jennerstraße) und EUR 203.305,73 für Technische Anlagen (Neubau Druckerhöhungsanlage Coloniastraße).

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode ermittelt wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 25 %
--	------------

Sachanlagen

- Betriebsbauten	2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen	5 % - 10 %
- Speicheranlagen	4 % - 10 %
- Leitungsnetz	2,5 %
- Hausanschlüsse	2,5 %
- Planwerk	2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte	6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Ab 01.01.2013 wurden diese Wirtschaftsgüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2016 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 1.1.2016 EUR	Zugang EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	97.896,13	0,00	2.703,85	100.599,98	48.330,13	7.042,85	55.372,98	45.227,00	49.566,00
	97.896,13	0,00	2.703,85	100.599,98	48.330,13	7.042,85	55.372,98	45.227,00	49.566,00
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	784.257,00	0,00	0,00	784.257,00	406.654,00	19.630,00	426.284,00	357.973,00	377.603,00
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00	0,00	0,00	18.527,00	0,00	0,00	0,00	18.527,00	18.527,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.570.046,56	0,00	0,00	1.570.046,56	844.613,45	77.574,00	922.187,45	647.859,11	725.433,11
4. Verteilungsanlagen									
4.1 Speicheranlagen	2.680.594,23	0,00	0,00	2.680.594,23	1.681.322,23	112.272,00	1.793.594,23	887.000,00	999.272,00
4.2 Leitungsnetz	25.168.091,00	234.761,54	0,00	25.402.852,54	12.191.172,00	552.760,54	12.743.932,54	12.658.920,00	12.976.919,00
4.3 Hausanschlüsse	13.149.478,57	371.979,24	0,00	13.521.457,81	6.512.508,57	290.373,24	6.802.881,81	6.718.576,00	6.636.970,00
4.4 Vermessung/Digitalisierung	430.221,00	0,00	0,00	430.221,00	170.990,00	10.751,00	181.741,00	248.480,00	259.231,00
4.5 Messeinrichtungen	731.014,33	44.063,71	10.774,25	785.852,29	380.912,33	22.256,96	403.169,29	382.683,00	350.102,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
5.1 Fahrzeuge	145.067,57	15.035,29	0,00	160.102,86	39.927,57	17.588,29	57.515,86	102.587,00	105.140,00
5.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	133.127,68	47.099,63	1.524,41	181.751,72	26.095,68	13.177,04	39.272,72	142.479,00	107.032,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	176.713,52	739.350,53	-15.002,51	901.061,54	0,00	0,00	0,00	901.061,54	176.713,52
	44.987.138,46	1.452.289,94	-2.703,85	46.436.724,55	22.254.195,83	1.116.383,07	23.370.578,90	23.066.145,65	22.732.942,63
	45.085.034,59	1.452.289,94	0,00	46.537.324,53	22.302.525,96	1.123.425,92	23.425.951,88	23.111.372,65	22.782.508,63

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2016 EUR 180.069,12, dies sind EUR 23.859,17 weniger als zum 31.12.2015 (EUR 203.928,29). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, es wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der fifo-Methode (first in - first out) verwendet. Abschreibungen wegen Gängigkeit werden auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2016 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2016 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2016 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 EUR	2015 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	1.275.720,20	878.021,17
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	214.352,37	252.881,65
	1.490.072,57	1.130.902,82

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Aus der laufenden Kassenführung ergibt sich eine Forderung gegenüber dem SBB in Höhe von TEUR 1.318,2 sowie aus Forderungen aus Lieferung und Leistung i. H. v. TEUR 15,6.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen Forderungen i. H. v. TEUR 530,6. Davon entfallen TEUR 247,2 auf Umsatzsteuermeldungen sowie TEUR 108,0 aus der Verrechnung vorschüssig gezahlter Konzessionsabgabe 2015 per Saldo i.H.v. TEUR 401,8 abzüglich Ausschüttung des Vorjahresgewinns (TEUR 349,0 abzüglich Kapitalertragsteuer). Daneben bestanden noch Forderungen aus Lieferung und Leistung in Höhe von TEUR 175,4.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 202,5 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche von TEUR 186,7 aus noch nicht geltend gemachter Umsatzsteuer.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe und blieb in 2016 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr wurde in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

Der Jahresgewinn 2016 beträgt EUR 341.737,94.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Zuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Steuerrückstellungen betreffen die zu erwartende Nachzahlung für das Jahr 2016.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 39,5) beinhalten zu erwartende Kosten der Jahresabschlusserstellung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 22) für das Jahr 2016 sowie den Aufwand für die Erstellung der Steuererklärungen für die Jahre 2015 und 2016 (TEUR 2,5/Jahr). Des Weiteren wurde eine Rückstellung in Höhe von 2,5 TEUR für eine ausstehende Rechnung für Unterhaltungsaufwand gebildet.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 23.719,56 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2016 enthalten, die im Jahre 2017 fällig werden. Zudem weist die Position noch für ein Darlehen ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2016 in Höhe von EUR 66.800,00 aus, deren Einzug im Januar 2017 erfolgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betreffen die noch zu zahlende Konzessionsabgabe 2016 (EUR 111.406,00) sowie Nachholung für das Jahr 2013 (EUR 108.256,00).

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim betreffen die Vergütung des Jahres 2016 nach § 14 Ziffer 1.1 - 1.6 des Betriebsführungsvertrages.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 184.097,64) betreffen im Wesentlichen Überzahlungen von Kunden (EUR 92.980,31), Kapitalertragsteuer aus der Ausschüttung des Vorjahresergebnisses an die Stadt Bornheim (EUR 55.235,19) sowie Standrohrkautionen (EUR 29.900,00).

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Art und Betrag der Sicherheit
	31.12.2016 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	17.070.663,63 (16.426.063,61)	952.503,22 (859.669,54)	16.118.160,41 (15.566.394,07)	12.449.661,18 (12.246.312,50)	keine (keine)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	227.855,70 (199.840,99)	227.855,70 (199.840,99)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	219.662,00 (66.336,90)	219.662,00 (66.336,90)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	623.698,04 (541.485,62)	623.698,04 (541.485,62)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	184.097,64 (84.084,06)	184.097,64 (84.084,06)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
	18.325.977,01	2.207.816,60	16.118.160,41	12.449.661,18	

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2016 EUR	2015 EUR
Verbrauchsgebühren	3.516.444,38	3.293.955,49
Grundgebühren	2.157.462,73	1.762.003,29
Auflösung der passivierten Zuschüsse	220.018,58	237.966,98
Nebengeschäfte	11.376,91	11.605,79
	5.905.302,60	5.305.531,55

Im Geschäftsjahr 2016 betrug der Wasserabsatz 2.166.796 m³ (i. Vj. 2.113.917m³) und lag damit um 52.879 m³ oder 2,5 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.04.2015 1,61 EUR/m³.

Seit dem 01.01.2016 liegt die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 18 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 52.831,54 (i. Vj. EUR 18.209,84) und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Abrechnung von Wasserhausanschlüssen aus Vorjahren (EUR 31.286,56), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR 7.460,47) sowie aus der Stromsteuer-Entlastung 2015 (EUR 5.200,82).

3. Materialaufwand

	2016	2015
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	867.924,68	914.825,07
Strombezugskosten	164.061,69	192.008,45
Fremdleistungen (Betriebsführung)	524.116,00	455.029,93
sonstige Material- und Fremdleistungen	419.373,04	451.097,95
	1.975.475,41	2.012.961,40

In den Wasserbezugskosten sind die Erstattungen aus den Jahresverbrauchsabrechnungen des WBV (TEUR -7,5) sowie des WTV (TEUR -24,7) für 2015 enthalten.

Die Verringerung der Wasserbezugskosten ist zusätzlich durch eine Preissenkung um 1 Cent/m³ bei der vom WBV in 2016 bezogenen Wassermenge begründet.

4. Abschreibungen

	2016	2015
	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	7.042,85	6.727,20
Sachanlagen	1.116.383,07	1.100.017,49
	1.123.425,92	1.106.744,69

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen EUR 1.654.529,03 (i. Vj. EUR 978.502,13) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 514), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe betrugen in 2016 EUR 889.662,00 (i. Vj. EUR 144.188,00). Hierin ist neben der maximalen Konzessionsabgabe für 2016 (EUR 681.406,00) eine teilweise Nachholung in Höhe von EUR 208.256,00 der Konzessionsabgabe 2013 enthalten.

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2016 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Einzelwertberichtigungen	228.449,23	71.220,46	90.471,23	247.700,00
	228.449,23	71.220,46	90.471,23	247.700,00

6. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers im Berichtsjahr betrifft ausschließlich die Abschlussprüfung des laufenden Jahres in Höhe von EUR 22.000,00.

7. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 678.891,55 (i. Vj. EUR 690.521,59) betreffen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes, spiegelbildliches Zins-Swap-Geschäft zur Sicherung eines Darlehen (Nr. 6007849514) bei der Sparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 834. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 278.527. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

8. Steuern

	2016	2015
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	214.998,00	200.177,00
Sonstige Steuern (KFZ-Steuern)	1.442,00	1.234,00
	216.440,00	201.411,00

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2016 betreffen mit EUR 87.312,00 (i. Vj. EUR 86.122,00) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 127.686,00 (i. Vj. EUR 114.055,00) die Gewerbesteuer.

IV. Sonstige Angaben

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2016 in voller Höhe an die Stadt Bornheim abzuführen.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter: Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter: Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter: Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2016 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender

Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

Mitglieder

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner
- Herr Günter Heßling, Pensionär
- Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln
- Herr Stefan Montenarh, selbst. Elektromeister
- Herr Silvio Jander (bis 18.02.2016)
- Herr Dietmar Palliwoda (ab 18.02.2016)
- Herr Josef Müller, Anwendungstechniker Außendienst, Gösde GmbH & Co. KG Köln
- Herr Frank Roitzheim, Elternzeit
- Herr Alexander Schüller, Aushilfe Hohenhonnef GmbH
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH
- Herr Harald Stadler, Rentner
- Herr Manfred Umbach, selbständig (Planungsbüro TGA)
- Herr Joachim Wolf, Abteilungsleiter IT-Beratung, msg systems AG

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag betragen für das Jahr 2016 TEUR 1.038 (i. Vj. TEUR 966).

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 17. Mai 2017

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 49.076 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km². Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

2. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| - Erster Betriebsleiter: | Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler |
| - technischer Betriebsleiter: | 1. Beigeordneter Herr Manfred Schier |
| - kaufmännischer Betriebsleiter: | Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly |

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf, Merten I und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Im Zuge der Überarbeitung des Grafischen Informationssystems (GIS) in 2016 wurden Differenzen zwischen tatsächlichem und eingetragenen Bestand festgestellt, deren Korrektur inzwischen vorgenommen wurde. Mit der korrigierten Datenlage ergibt sich eine gravierende Abweichung der Leitungslänge zu den Vorjahren in Höhe von rd. 36 km.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2016 eine Gesamtlänge von 425 km (VJ 389 km), an das 13.390 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Wasserzähler erhöhte sich in 2016 um 170 Stück auf 13.465 Stück.

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2016		2015		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Wasserbeschaffungsverband	1.841.364	74,7	1.787.516	75,0	53.848	2,9
Wahnachtalsperrenverband	619.449	25,1	589.710	24,7	29.739	4,8
Stadtwerke Brühl	5.578	0,2	6.109	0,3	-531	-9,5
	2.466.391	100,0	2.383.335	100,0	83.056	3,4

In 2016 betrug der rechnerische Wasserverlust 259.595 m³ (10,5 %).

Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge erhöhte sich in 2016 um 2,5 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2.166.796 m³ und lag damit insgesamt um 52.879 m³ über dem Vorjahr.

	2016		2015		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Tarifikunden	2.139.720	98,8	2.081.394	98,5	58.326	2,8
Sondervertragskunden	22.785	1,0	29.354	1,4	-6.569	-22,4
Standrohrkunden	4.291	0,2	3.169	0,1	1.122	35,4
	2.166.796	100,0	2.113.917	100,0	52.879	2,5

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind - wie im Vorjahr - mit 40.000 m³ angesetzt worden.

Ortsteile	Wasserverkauf in m³	Erlöse in EUR
Bornheim	405.049	943.253
Brenig	91.507	242.574
Dersdorf	47.126	127.320
Hemmerich	57.608	166.087
Kardorf	71.987	190.725
Waldorf	145.000	389.206
Merten	241.119	650.175
Rösberg	59.353	168.207
Walberberg	218.400	570.160
Sechtem	246.746	661.711
Hersel	201.384	530.835
Uedorf	36.259	107.040
Widdig	77.307	216.873
Roisdorf	263.660	706.729
Standrohre	4.291	3.012
	2.166.796	5.673.907

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2016 weist gegenüber dem Vorjahr folgende signifikanten Veränderungen auf: gestiegene Erlöse aufgrund der Erhöhung der Grundgebühr zum 01.01.2016, die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe 2016 und die teilweise Nachholung der Konzessionsabgabe 2013. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 341.737,94 erzielt.

2. Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2016 auf insgesamt TEUR 5.905,3. Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2016 EUR	2015 EUR
Wasserverkaufserlöse	5.673.907,11	5.055.958,78
Auflösung der passivierten Zuschüsse	220.018,58	237.966,98
Nebengeschäfte	11.376,91	11.605,79
	5.905.302,60	5.305.531,55

Im Geschäftsjahr 2016 betrug der Wasserabsatz 2.166.796 m³ (im Vj. 2.113.917 m³) und lag damit um 52.879 m³ oder 2,5 % über der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.04.2015 1,61 EUR/m³.

Die Grundgebühr liegt ab 01.01.2016 je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 215,30 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 18 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen. Der Gesamtwirtschaftsplan 2016 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 5.846 aus.

Aufwandsentwicklung

Der Materialaufwand reduzierte sich um insgesamt TEUR 37 auf TEUR 1.975. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (TEUR -72). Ursache hierfür sind preisbedingt niedrigere Kosten für den Wasserbezug (TEUR -47) und Strombezug (TEUR -28). Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind um insgesamt TEUR 35 auf TEUR 756 gestiegen. Dies resultiert zum einen aus einer (um TEUR 69) höheren Vergütung an die Betriebsführerin aufgrund erbrachter Ingenieurleistungen sowie zum anderen aus Mehraufwand in der Unterhaltung/Reparatur des Hauptrohres. In der Unterhaltung der Hausanschlüsse ist im Vergleich zum Vorjahr ein niedrigerer Unterhaltungsaufwand zu festzustellen.

Der Planansatz 2016 der Materialaufwendungen hat rd. TEUR 1.947 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 1.975 und liegen somit geringfügig (1,4 %) über dem Plan.

Das Bezugsverhältnis der Wasserlieferanten hat sich nur geringfügig geändert, 74,7% des Bezuges werden durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 75,0%) sowie 25,1% durch den Wahnbachtalsperrenverband (im Vj. 24,7%) gedeckt. Der Bezugspreis des Wahnbachtalsperrenverbandes hat sich um 5,0 Cent deutlich verringert; es handelt sich hierbei jedoch nur um einen vorläufigen Wert, da die Endabrechnung zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vorlag und sich die tatsächlich bezogene Wassermenge auf die geleisteten Abschlagszahlungen bezieht.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2016 Cent/m ³	2015 Cent/m ³	Veränderung Cent/m ³
Wasserbeschaffungsverband	28,00	29,00	-1,00
Wahnbachtalsperrenverband	61,14	66,14	-5,00
Stadtwerke Brühl	105,00	105,00	0,00

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 17, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen in Form von Hausanschlüssen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 676 über dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 1.655. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.393 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 262. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen aus Konzessionsabgabe (TEUR 220). Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2015 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 12 auf TEUR 679.

b. Vermögens- und Finanzlage

Das Bilanzvolumen 2016 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.044 (+ 3,9 %) auf TEUR 26.850 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen reduzierte sich von 88,3 % auf 86,1 %. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen bei den Forderungen aus Lieferung und Leistung (+ 1,2 %) sowie gegenüber verbundenen Unternehmen (+ 2,0%) auf 13,9 %.

Auf der Passivseite erhöht sich das Eigenkapital auf TEUR 5.921. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 23,0 % auf 22,1 % reduziert. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 7. Juli 2016 beschlossen den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von EUR 349.037,50 an die Stadt abzuführen. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 9,5 % (i. Vj. 9,8 %) an der Bilanzsumme.

Eine Reduzierung von 0,3 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 60,0 % (i. Vj. 60,3 %) an der Bilanzsumme haben. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich um TEUR 456 auf TEUR 2.208. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Darlehensaufnahme i. H. v. TEUR 1.450) um TEUR 93, höheren Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim um TEUR 153 aus Konzessionsabgaben sowie dem Stadtbetrieb Bornheim um TEUR 82 aus der Vergütung an die Betriebsführerin.

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 28,8 % (i. Vj. 29,3 %) durch eigene Mittel und zu 78,4 % (i. Vj. 76,8 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde zu 40,9 % (i. Vj. 42,1 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel und zu 59,1 % (i. Vj. 57,9 %) durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2016 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 1.452, wovon schwerpunktmäßig (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 1.210 (i. Vj. TEUR 564) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen.

Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 341.737,94. Das Ergebnis liegt mit EUR 17.225,06 unter dem Planansatz für 2016 (EUR 358.963).

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden jährlich durch Soll-Ist-Vergleich überprüft. Des Weiteren werden Zwischenberichte erstellt, damit unter anderem die Entwicklung des Betriebes frühzeitig erkennbar ist.

2. Risikobericht

Erneuter Schwerpunkt war die umfangreiche technische Beratung, auch unter Hinzuziehung externer Spezialisten, für eine politisch diskutierte Umstellung der Wasserversorgung auf ausschließlich einen Vorlieferanten. Auf Grund der durch ein initiiertes Bürgerbegehren immer noch nicht abgeschlossenen Diskussion und der noch nicht erfolgten abschließenden juristischen bzw. aufsichtsbehördlichen Bewertung einer Umstellung in 2017 ist hier weiterhin mit zusätzlichem, nicht kalkulierbarem Aufwand zu rechnen.

Seit dem Übergang der Betriebsführerschaft waren kontinuierlich Regelungen in Bezug auf das technische und kaufmännische Personal, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie hinsichtlich der Prozesse und der Datenmigration zu treffen. Die Umsetzung erwies sich - insbesondere im Bereich der IT-Schnittstellen und der Datenmigration - als deutlich aufwendiger als zunächst angenommen. Detail-Anpassungen der Prozesse werden noch im Laufe des Jahres 2017 notwendig sein.

Zur Sicherstellung des Netzbetriebs war bei der Betriebsführerin zur Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes ein erhöhter Personalaufwand zu verzeichnen, der im Laufe des Jahres 2016 durch entsprechende Personalverstärkung dauerhaft gewährleistet werden konnte. Der hieraus resultierende Mehraufwand wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages verursachungsgerecht an das Wasserwerk weiterbelastet.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wurde bereits im Jahr 2015 das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

3. Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen und den Investitionsfolgekosten. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.136.000 m³ aus. Die Grundgebühren werden entsprechend den Vorgaben des Gemeindeprüfungsamtes zur Anpassung der Eigenkapitalverzinsung zum 06.04.2017 erhöht. Die Gebühr beträgt je nach Zählergröße zwischen 15,37 EUR/Monat und 262,67 EUR/Monat.

Es wurde insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 5.821 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 1.925 für Material sowie TEUR 1.134 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.452 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.311 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 224 schließt der Erfolgsplan 2017 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 400 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2016 ab.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2017 ein Investitionsvolumen von TEUR 5.456 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 2.780 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 2.140 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen. Aufgrund der Planungen zur Änderung des Wasserversorgungskonzeptes wird der überwiegende Teil der für 2017 geplanten Investitionen in die Bezugs- und Netzregelanlage erst in den Folgejahren umgesetzt.

Bornheim, den 27. April 2017

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim. Die Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung geregelt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes. Innerhalb des Betriebsführers SBB gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung. Die Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung war zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2016 haben vier Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in folgenden Gremien tätig:

Wolfgang Henseler:

- Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung (Civitec): Verbandsversammlung
- Stadtbetrieb AÖR: Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH: Gesellschafterversammlung
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG): Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
- Delegiertenversammlung Erftverband
- Rhein-Voreifel Touristik e.V.: Vorstandsmitglied
- Stromnetz Bornheim GmbH Co.KG: Mitglied des Aufsichtsrates
- Gasnetz Bornheim GmbH Co.KG: Mitglied des Aufsichtsrates

Manfred Schier:

- Stadtbetrieb AÖR: stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats

Ralf Cugaly:

- Stromnetz Bornheim GmbH Co.KG: Geschäftsführer
- Gasnetz Bornheim GmbH Co.KG: Geschäftsführer

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Betriebsleitung erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem Organigramm des Betriebsführers sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim Betriebsführer ersichtlich. Die Aufgaben des Betriebsführers ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag.

Die Leitung und Vertretung des Eigenbetriebs regelt grundsätzlich die Betriebssatzung.

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird. Das Organigramm und die Betriebssatzung werden regelmäßig überarbeitet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Die organisatorische und funktionale Trennung ist grundsätzlich gegeben. Geldtransaktionen erfolgen über den Betriebsführer, da der Eigenbetrieb über keine eigenen Konten verfügt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation wurde bisher nicht erstellt. Beim Betriebsführer gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim Betriebsführer geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden zum Teil bei der Stadt Bornheim, teils bei der Betriebsführerin verwaltet. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2016 wurde in seiner endgültigen Form vom Rat am 03. Dezember 2015 beschlossen, der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2017 datiert vom 08. Dezember 2016.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht. Über die Entwicklung des 1. Halbjahres 2016 wurde der Betriebsausschuss in seiner Sitzung vom 27.09.2016 unterrichtet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

Eine Nachkalkulation der Gebühren für das Jahr 2016 nach § 6 KAG wurde durchgeführt. Parallel erfolgte eine Vorkalkulation der Gebühren für das Jahr 2017. Der Rat hat die daraus resultierende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24. Oktober 2001 in seiner Sitzung am 30. März 2017 beschlossen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung der Betriebsführerin wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Kämmerei der Stadt und durch den Betriebsführer.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Entfällt, da kein zentrales Cash-Management vorliegt. Der Betrieb verfügt nicht über eigene Bankverbindungen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Angemessene Abschläge werden monatlich erhoben. Seit Übernahme der Betriebsführung des Werkes durch den Stadtbetrieb Bornheim sind keine regelmäßigen Mahnläufe erfolgt. Im Jahr 2016 wurden erstmals ausgewählte Großabnehmer manuell gemahnt, weitere Schritte zum Einzug der ausstehenden Forderungen erfolgten bisher nicht. Es wird angestrebt, dass zukünftig bei Ausstehen zweier Abschlagszahlungen eine automatisierte Mahnung durch das Abrechnungssystem erfolgen soll. Bei Ignorieren der dritten Mahnung soll die Versorgung mit Wasser eingestellt werden. Daneben soll die Eintreibung durch ein gerichtliches Mahnverfahren erfolgen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist bei dem Betriebsführer in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst im Wesentlichen diese Bereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale definiert und in 2015 eine entsprechende Dienstanweisung erlassen, die die Abläufe regelt und mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt im Handbuch „RMS“ (Risiko-Checkliste, Risikoerfassungsbögen). Für die Durchführung ist der Risikomanager verantwortlich und sie wird von dem Risikobeauftragten kontrolliert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Es haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass Anpassungen der Prozesse und Funktionen nicht vorgenommen wurden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung der Betriebsleitung abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen (ein Derivat) ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Der Stadtbetrieb Bornheim als Betriebsführer des Wasserwerks verfügt nicht über eine eigene interne Revision. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Fragenkreis 6a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Geschäftsjahr 2016 wurden keine Prüfungen im Bereich des Wasserwerkes durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Aufgrund der fehlenden Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision erfolgten keine Umsetzungen.

Fragenkreis 7: **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Über die in den Niederschriften des Betriebsausschusses dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft. Bei ausschreibungspflichtigen Investitionen erfolgt eine weitere Prüfung vor Veröffentlichung der Ausschreibung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aus den Unterlagen zu den Betriebsausschusssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs vermitteln.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Zu den folgenden Punkten wurde gesondert berichtet:

1. Überregionaler Vergleich der Trinkwasserpreise
2. Druckerhöhungsanlage Coloniastraße
3. Mögliche Keimbelastung des Trinkwassers

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Eigenbetrieb. Der Betriebsführer hat ebenfalls keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte bestanden nicht.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Von den branchenüblichen stillen Reserven im Bereich der Rohrnetze abgesehen, bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vgl. hierzu Anlage V, Seite 3 bis 6 des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt (unter Einbeziehung des Sonderposten für Zuschüsse) bei 31,6 % (Vorjahr: 32,7 %) der Bilanzsumme. Ohne Einbeziehung des Sonderpostens ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 22,1 % (Vorjahr: 23,1 %). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag, den Jahresgewinn 2016 in voller Höhe an den städtischen Haushalt abzuführen sowie der Beschluss des Rates über die Ausschüttung des Jahresüberschusses 2015, ist aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vertretbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis betrifft ausschließlich das Segment Wasserversorgung.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Entscheidend für das Jahresergebnis sind die Erhöhung der Grundgebühr zum 1. Januar 2016 sowie die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe 2016 und die teilweise Nachholung der Konzessionsabgabe 2013.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine unangemessene Leistungsabrechnung ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Die preisrechtlich zulässige Konzessionsabgabe für das Jahr 2016 (EUR 681.406,00) wurde voll erwirtschaftet. Darüber hinaus wurden EUR 208.256 der Konzessionsabgabe für das Jahr 2013 nachgeholt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von TEUR 342 erwirtschaftet.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund einer Nachkalkulation der Wassergebühren und der Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2017 ist eine erneute Anpassung der Gebühren am 6. April 2017 in Kraft getreten, um die Ertragslage deutlich zu verbessern. Angestrebt werden eine Erwirtschaftung der preisrechtlich maximal zulässigen Konzessionsabgabe, die Nachholung der seit 2013 nicht voll erwirtschafteten Konzessionsabgaben sowie die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen aus dem operativen Cash-Flow. Zum 1. April 2015 wurde letztmalig eine Erhöhung der verbrauchsabhängigen Gebühr vorgenommen, eine Erhöhung der verbrauchsunabhängigen Gebühr erfolgte zum 1. Januar 2016 und nochmals zum 6. April 2017.

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Wasserwerk der Stadt Bornheim
<u>Rechtsform</u>	Eigenbetrieb im Sinne von § 1 EigVO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	Gegenstand des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
<u>Satzungen</u>	Betriebssatzung vom 22. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderung vom 6. Dezember 2012, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat sowie die 4. Änderung vom 2. Juli 2014, die am 24. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 24. Oktober 2001 in der Fassung der 11. Änderung vom 30. März 2017 trat am 6. April 2017 in Kraft.
<u>Wirtschaftsjahr</u>	Kalenderjahr
<u>Stammkapital</u>	EUR 2.045.167,52

Betriebsleitung und Betriebsführung

Betriebsleitung

- Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 des Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzt sich gemäß § 4 der Betriebsatzung aus 12 Mitgliedern zusammen. Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in § 4 der Betriebssatzung geregelt.

Eine namentliche Aufstellung über die Mitglieder des Betriebsausschusses befindet sich im Anhang (Anlage I, Seite 12).

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Protokolle wurden uns vorgelegt.

Rat

Der Rat der Stadt Bornheim entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung vorbehalten sind.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde in der Ratssitzung vom 7. Juli 2016 festgestellt. Der Jahresüberschuss 2015 soll beschlussgemäß vollständig an den städtischen Haushalt abgeführt werden.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne für das Jahr 2015 wurde ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Veröffentlichung und die Information über die Auslegung erfolgten im Amtsblatt der Stadt Bornheim.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wasserbezugspreise

		2016 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Wahnachtalsperrenverband (Rhein-Sieg-Kreis)	pro m ³	0,6114	0,6614	-0,0500
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	pro m ³	0,2800	0,2900	-0,0100
Stadtwerke Brühl	pro m ³	1,0500	1,0500	0,0000

Wasserabgabepreise

		2016 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Verbrauchsgebühr	pro m ³	1,61	1,61	0,00
Beregnungswasser (Mindestabnahme 7.000 m ³)	pro m ³	0,90	0,90	0,00
Hallenfreizeitbad der Stadt	pro m ³	1,30	1,30	0,00

	2016 EUR	Vorjahr EUR
Grundpreis für Wasserzähler je Monat		
- Zählergröße Qn 2,5	12,60	10,30
- Zählergröße Qn 6	33,03	27,00
- Zählergröße Qn 10	56,27	46,00
- Zählergröße Qn 15	108,87	89,00
- Zählergröße Qn 40	161,48	132,00
- Zählergröße > Qn 40	215,30	176,00
monatlicher Grundpreis für Standrohre	25,00	25,00
Anschlussbeitrag pro m ²	1,53	1,53

Baukostenzuschuss

Die Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz zwischen 100 % und 270 % vervielfacht. Die Prozentsätze erhöhen sich in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten um 50 %-Punkte, in Industriegebieten um 75 %-Punkte.

Hausanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen ist dem Wasserwerk unabhängig von der Veranlassung zu ersetzen.

Die Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden durch Fremdfirmen, die durch die Betriebsführerin beauftragt werden, ausgeführt. Die Weiterberechnung erfolgt zu Selbstkosten.

Zusätzlich zu allen genannten Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Wichtige Verträge

Wasserbezugsverträge

Der Wasserbezug aus der Wahnbachtalsperre erfolgt über den Rhein-Sieg-Kreis als Mitglied des Wahnbachtalsperrenverbands (WTV).

Besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen auskunftsgemäß nicht. Das gilt auch für den Wasserbezug vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), an dem die Stadt Bornheim mit 25 % beteiligt ist.

Mit den Stadtwerken Brühl wurde am 11. Dezember 2005 ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Er trat rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft und endete am 31. Dezember 2007. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1981 erteilte der Rhein-Sieg-Kreis als untere Wasserbehörde dem Betrieb die Erlaubnis, aus drei Brunnen in Eichenkamp Grundwasser zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung zu fördern. Mit Verfügung vom 29. März 1993 in der Fassung der 1. Änderungsurkunde vom 20. April 1993 ist die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf 150.000 m³ pro Jahr verringert und bis zum 31. Dezember 1994 befristet worden. Diese Erlaubnis wurde mit der 2. Änderungsurkunde vom 18. Oktober 1994 bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. In der 3. Änderungsurkunde vom 24. Juli 2003 ist die Erlaubnis zur Entnahme von 150.000 m³ pro Jahr zum Zwecke der Notversorgung (Trink- und Brauchwasser) erteilt und bis zum 31. Dezember 2013 befristet worden.

Konzessionsabgabenvertrag

Am 15. September 2014 wurde zwischen der Stadt Bornheim und dem Wasserwerk der Stadt Bornheim ein Konzessionsvertrag für die Lieferung von Wasser abgeschlossen. Dieser Vertrag begann mit dem 1. Januar 2015 und endet mit dem 31. Dezember 2044. Dieser Vertrag ersetzt den bis dahin geltenden Konzessionsvertrag vom 8. Februar 1995.

Gemäß § 5 des Konzessionsvertrags beträgt die Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung weiterhin:

- 12 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Tarifikunden
- 1,5 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Sondervertragskunden

Betriebsführungsvertrag

Am 12. Juli 2013 hat die Stadt Bornheim einen Betriebsführungsvertrag mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen, der gemäß § 13 zum 1. Januar 2013 in Kraft trat. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Die Vergütung erfolgt zum einen für Investitionen und Instandhaltungskosten zu den entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen in 2016 für Materialaufwand 10 %, für Personalkosten 10 % und für Fremdleistungen 7 %. Die Verwaltungskosten werden dagegen pauschal gemäß Änderungsvereinbarung vom 24. Februar 2014 im Berichtsjahr mit EUR 42,10 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres an die Lohnentwicklung angepasst.

Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Der Betrieb deckt den größten Teil seines Wasserbedarfs durch Fremdbezug aus der Wahnachtalsperre und vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel. Das Wasserwerk Eichenkamp soll nur noch für die Notversorgung bereitgehalten werden. Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird mit Wasser von den Stadtwerken Brühl versorgt.

Für die **Wasserförderung, Wasserbezüge, Wasserverkäufe und Wasserverluste** der beiden letzten Jahre ergeben sich aus der Statistik des Wasserwerks folgende Zahlen:

Wassereinspeisung

	2016		Vorjahr	
	m³	%	m³	%
Fremdwasserbezug				
Rhein-Sieg-Kreis (Wahnachtalsperre)	619.449	25,1	589.710	24,7
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	1.841.364	74,7	1.787.516	75,0
Stadtwerke Brühl	5.578	0,2	6.109	0,3
	2.466.391	100,0	2.383.335	100,0
Wasserförderung Brunnen Eichenkamp	0	0,0	0	0,0
Gesamteinspeisung	2.466.391	100,0	2.383.335	100,0
Wasserverkauf	2.166.796	87,9	2.113.917	88,7
Eigenverbrauch für Feuerlöschzwecke, Netzspülungen und ph-Messungen	40.000	1,6	40.000	1,7
	2.206.796	89,5	2.153.917	90,4
Rohrnetz-Wasserverlust	259.595	10,5	229.418	9,6

Organisatorischer Aufbau

Die Leitung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter. Die **Betriebsleitung** setzt sich wie folgt zusammen:

- Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird die **Betriebsführung** durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgeführt. Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Mit den Angelegenheiten des Wasserwerks waren im Berichtsjahr daneben verschiedene Fachbereiche der Stadt Bornheim befasst. Für die Tätigkeiten der Stadtverwaltung hat das Wasserwerk einen Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt geleistet.

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Berechnung und Einziehung der Wassergebühren erfolgt zusammen mit den Gebühren für Abwasser durch die Betriebsführerin. Berechnungsgrundlage ist in der Regel die Frischwassermenge des jeweiligen Jahres und die Zählergröße.

Zur Vermeidung von Zinsverlusten wird monatlich ein Abschlag für die Wassergebühren erhoben, dessen Höhe sich nach dem Verbrauch des Vorjahres richtet.

Steuerliche Verhältnisse

Das Wasserwerk unterliegt als Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Körperschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG) der unbeschränkten Steuerpflicht. Lieferungen von Wasser erfolgen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz. Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen eines stehenden Gewerbebetriebs, er unterliegt daher auch der Gewerbesteuer.

Für die Ertragssteuern wird das Wasserwerk beim Finanzamt Sankt Augustin unter der Steuernummer 222/5726/0079 geführt.

Die Veranlagung zur Umsatzsteuer erfolgt gem. § 2 Abs. 3 UStG gemeinsam mit der Stadt Bornheim. Eine dort durchgeführte steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2008 bis 2010 ergab keine unmittelbaren Feststellungen für den Bereich Wasserwerk. Die zunächst angenommene Organschaft zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht jedoch nicht, aus ihrer Rückabwicklung haben sich keine Belastungen für das Wasserwerk ergeben.

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2016	2015	2014	2013	2012
Umsatz	TEUR	5.905	5.306	5.324	5.097	5.195
Erlöse aus dem Wasserverkauf	TEUR	5.685	5.068	5.070	4.820	4.895
Wasserverkaufsmenge	m³	2.166.796	2.113.917	2.247.923	2.084.236	2.189.646
Buchwert Verteilungsanlagen	TEUR	20.896	21.222	21.523	22.276	22.994
Wasserbezugskosten	TEUR	868	915	865	807	767
Fremdwasserbezug	m³	2.466.391	2.383.335	2.353.215	2.360.838	2.295.332
Rohrnetzverlust	m³	259.595	229.418	65.292	236.602	65.686
Länge des Leitungsnetzes	km	425	389	386	378	376
Hausanschlüsse	Anzahl	13.465	13.215	13.139	13.074	12.993
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,6	2,4	2,4	2,5	2,4
Abschreibungen	TEUR	1.123	1.107	1.080	1.078	1.056
Investitionen	TEUR	1.452	620	538	578	551
Zinsergebnis	TEUR	-679	-690	-701	-722	-775
Ertragsteuern	TEUR	215	201	208	212	215
Jahresergebnis	TEUR	342	349	357	365	377
Konzessionsabgabe	TEUR	890	144	312	315	585
Umsatzrentabilität	%	5,8	6,6	6,7	7,2	7,3
Eigenkapitalrentabilität	%	6,1	6,3	6,0	6,5	6,3
Bilanzstichtag		31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	30.12.2013	30.12.2012
Bilanzsumme	TEUR	26.850	25.806	25.416	25.554	25.258
Anlagevermögen	TEUR	23.111	22.782	23.269	23.810	24.321
Umlaufvermögen	TEUR	3.737	3.024	2.133	1.744	937
Eigenkapital	TEUR	5.921	5.928	6.301	5.944	5.941
Eigenkapitalquote	%	22,1	23,0	24,8	23,3	23,5
Sonderposten für Zuschüsse	TEUR	2.558	2.519	2.638	2.720	2.865
Rückstellungen	TEUR	44	40	68	33	69
Verbindlichkeiten	TEUR	18.326	17.318	16.408	16.855	16.381
Verschuldungsgrad	%	68,4	67,3	64,8	66,1	65,1
Anlagendeckungsgrad	%	25,6	26,0	27,1	25,0	24,4
Wirtschaftsjahr		2016	2015	2014	2013	2012
Mittelzufluss/-abfluss aus						
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	2.175	1.206	276	1.175	1.123
Investitionstätigkeit	TEUR	-1.452	-620	-538	-578	-536
Finanzierungstätigkeit	TEUR	-99	191	234	-861	-603
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	1.318	694	-83	-55	209

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2016		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
- Wasserverkauf	5.685	94,9	5.068	94,9	617	12,2
- übrige	220	3,7	238	4,5	-18	-7,6
andere aktivierte Eigenleistungen	32	0,5	15	0,3	17	113,3
Sonstige betriebliche Erträge	53	0,9	18	0,3	35	194,4
Betriebsleistung	5.990	100,0	5.339	100,0	651	12,2
Materialaufwand						
- Wasserbezug	868	14,5	915	17,1	-47	-5,1
- übrige	1.107	18,5	1.098	20,6	9	0,8
Abschreibungen	1.123	18,7	1.107	20,7	16	1,4
Konzessionsabgabe	890	14,9	144	2,7	746	518,1
Betriebsführungsaufwand	514	8,6	511	9,6	3	0,6
Übrige Betriebsaufwendungen	252	4,2	324	6,1	-72	-22,2
Betriebsergebnis	1.236	20,6	1.240	23,2	-4	-0,3
Finanzergebnis	-679	-11,3	-690	-12,9	11	1,6
Geschäftsergebnis =						
Ergebnis vor Ertragsteuern	557	9,3	550	10,3	7	1,3
Ertragsteuern	215	3,6	201	3,8	14	7,0
Jahresgewinn	342	5,7	349	6,5	-7	-2,0

Der Anstieg der Umsatzerlöse ist im Wesentlichen auf die Anhebung der verbrauchsunabhängigen Gebühren zum 1. Januar 2016 zurückzuführen. Gegenläufig wirkte sich die Veränderung der Verbrauchsabgrenzung aus, so dass der preisbedingte Effekt 2016 teilweise kompensiert wird. Die Betriebsleistung erhöhte sich deutlich um TEUR 651 auf insgesamt TEUR 5.990.

Die Materialaufwendungen für den Wasserbezug fielen um TEUR 47 niedriger aus als im Jahr 2015. Die wesentlichen Effekte sind geringere kWh-Strompreise durch Anbieterwechsel sowie die Verringerung des Bezugspreises um 0,01 EUR bei dem Lieferanten WBV.

Als Folge der Gebührenerhöhung in 2016 konnte sowohl die Konzessionsabgabe 2016 voll erwirtschaftet (TEUR 681) als auch Teile der Konzessionsabgabe 2013 nachgeholt werden. Dementsprechend erhöhte sich der Aufwand aus Konzessionsabgabe gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 890. Das Finanzergebnis verbesserte sich leicht um TEUR 11 auf TEUR -679.

Der Jahresgewinn 2016 entspricht dem steuerlichen Mindestgewinn.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei dem Wasserwerk der Stadt Bornheim am 31. Dezember 2016 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2016		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	45	0,2	49	0,2	-4	-8,2
Sachanlagen	23.066	85,9	22.733	88,1	333	1,5
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	23.111	86,1	22.782	88,3	329	1,4
Vorräte	180	0,7	204	0,8	-24	-11,8
Kundenforderungen	1.490	5,5	1.131	4,4	359	31,7
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.334	5,0	767	3,0	567	73,9
Forderungen gegenüber Gesellschafter	531	2,0	496	1,9	35	7,1
Sonstige kurzfristige Posten	202	0,7	426	1,6	-224	-52,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	3.737	13,9	3.024	11,7	713	23,6
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,0	0	0,0	2	> 100,0
Vermögen insgesamt	26.850	100,0	25.806	100,0	1.044	4,0
KAPITAL						
Stammkapital	2.045	7,7	2.045	8,0	0	0,0
Rücklage	3.534	13,2	3.534	13,7	0	0,0
Bilanzgewinn	342	1,3	349	1,4	-7	-2,0
Eigenkapital	5.921	22,2	5.928	23,1	-7	-0,1
Sonderposten für Zuschüsse	2.558	9,5	2.519	9,7	39	1,5
Mittel- und langfristige Bankschulden	16.118	60,0	15.566	60,3	552	3,5
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	16.118	60,0	15.566	60,3	552	3,5
Rückstellungen	44	0,2	40	0,2	4	10,0
Kurzfristige Bankschulden	953	3,5	860	3,3	93	10,8
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	228	0,8	200	0,8	28	14,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	220	0,8	66	0,3	154	233,3
Verbindlichkeiten gegenüber SBB	623	2,3	542	2,1	81	14,9
Sonstige kurzfristige Posten	184	0,7	84	0,3	100	>100,0
Kurzfristiges Fremdkapital	2.252	8,3	1.792	6,9	460	25,7
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Kapital insgesamt	26.850	100,0	25.806	100,0	1.044	4,0

Das Sachanlagevermögen verringerte sich im Jahr 2016 in Höhe der Abschreibungen von TEUR 1.123, diesem Rückgang stehen Investitionen in Höhe von TEUR 1.452 entgegen. Die Forderungen gegenüber Kunden erhöhten sich um TEUR 359, daneben bestanden gegenüber dem Stadtbetrieb Forderungen aus laufender Verrechnung in Höhe von TEUR 1.318 sowie aus Lieferungen in Höhe von TEUR 16. Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen aus Forderungen aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 247 sowie aus Lieferungen von Wasser in Höhe von TEUR 162 und zu erstattenden Überzahlungen der Konzessionsabgabe 2015 von insgesamt rd. TEUR 108.

Das Eigenkapital veränderte sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 7. Dem erzielten Jahresgewinn 2016 in Höhe von TEUR 342 steht eine Ausschüttung von insgesamt TEUR 349 in Höhe des Gewinns des Vorjahres entgegen. Die Veränderung der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten betrifft die Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 1.450, gegenläufig wirkten sich die planmäßigen Tilgungen aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb erhöhten sich um TEUR 82 auf TEUR 623 und beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Betriebsführung durch den SBB. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt resultieren aus der noch zu leistenden Zahlung für nachgeholte Konzessionsabgabe des Jahres 2013. Die Erhöhung der sonstigen kurzfristigen Posten ist im Wesentlichen auf Verbindlichkeiten aus Kapitalertragssteuern und Überzahlungen von Kunden zurückzuführen.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2016		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich				
Sonderposten für Zuschüsse	20.553		20.263	
Deckung durch:				
Eigenkapital	5.921	28,8	5.928	29,3
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	14.632	71,2	14.335	70,7
Kurzfristiges Fremdkapital				
einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0
	20.553	100,0	20.263	100,0
Umlaufwerte, Rechnungsabgrenzungsposten	3.739		3.024	
Deckung durch:				
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	1.486	39,7	1.231	40,7
Kurzfristiges Fremdkapital				
einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	2.253	60,3	1.793	59,3
	3.739	100,0	3.024	100,0

Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Üb = Überdeckung)

	31.12.2016 TEUR	Vorjahr TEUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten	-2.252	-1.792
Flüssige Mittel	0	0
Unmittelbare Liquidität	U -2.252	U -1.792
Kurzfristige Forderungen	3.737	3.024
Einzugsbedingte Liquidität = Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	Üb 1.485	Üb 1.232

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die Kapitalflussrechnung herangezogen. Die nachstehende Kapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge (+) bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge (-) stehen für Mittelabfluss.

	2016 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+342	+349
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.123	+1.107
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-220	-238
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+4	-28
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	+28	-22
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-148	+48
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+363	-35
+ Zinsaufwendungen	+679	+690
+ Ertragsteueraufwand	+128	+114
- Ertragsteuerzahlungen	-124	-127
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+2.175	+1.858
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) = Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.452	-620
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+259	+119
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+1.450	+1.540
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-804	-746
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	-349	-722
Zinsauszahlungen	-655	-652
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-99	-461
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+624	+777
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+694	-83
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+1.318	+694

Der Finanzmittelfonds betrifft ausschließlich die im Verrechnungskonto mit dem SBB enthaltenen liquiden Mittel.

Die Gegenüberstellung von **Mittelherkunft** und **-verwendung** errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR		Mittelverwendung	TEUR
Laufende Geschäftstätigkeit	2.175		Investitionstätigkeit	1.452
Abbau Finanzmittelfonds	-624		Finanzierungstätigkeit	99
	1.551			1.551

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der
Zuschüsse zum 31.12.2016

Jahr	Ursprungsbeträge				Auflösungen				Restbuchwerte	
	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	
	1.1.2016	2016	2016	31.12.2016	1.1.2016	2016	2016	31.12.2016	2016	2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Empfangene Ertragszuschüsse										
1997	444.045,00	0,00	0,00	444.045,00	421.840,00	22.205,00	0,00	444.045,00	0,00	22.205,00
1998	539.272,00	0,00	0,00	539.272,00	485.347,00	26.962,00	0,00	512.309,00	26.963,00	53.923,00
1999	559.713,00	0,00	0,00	559.713,00	475.758,00	27.985,00	0,00	503.743,00	55.970,00	83.955,00
2000	521.121,00	0,00	0,00	521.121,00	416.897,00	26.056,00	0,00	442.953,00	78.168,00	104.224,00
2001	643.287,00	0,00	0,00	643.287,00	482.464,00	32.165,00	0,00	514.629,00	128.658,00	160.823,00
2002	391.204,00	0,00	0,00	391.204,00	273.843,00	19.560,00	0,00	293.403,00	97.801,00	117.361,00
	3.098.642,00	0,00	0,00	3.098.642,00	2.556.149,00	154.933,00	0,00	2.711.082,00	387.560,00	542.491,00

Ursprungsbeträge				
Jahr	Stand 1.1.2016 EUR	Zugang 2016 EUR	Abgang 2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR
2. Investitionszuschüsse				
2003	243.584,00	0,00	0,00	243.584,00
2004	445.577,00	0,00	0,00	445.577,00
2005	191.990,00	0,00	0,00	191.990,00
2006	213.190,00	0,00	0,00	213.190,00
2007	236.591,00	0,00	0,00	236.591,00
2008	191.280,00	0,00	0,00	191.280,00
2009	93.196,00	0,00	0,00	93.196,00
2010	127.705,00	0,00	0,00	127.705,00
2011	186.524,00	0,00	0,00	186.524,00
2012	121.485,00	0,00	0,00	121.485,00
2013	131.896,64	0,00	0,00	131.896,64
2014	171.611,88	0,00	0,00	171.611,88
2015	119.163,98	0,00	0,00	119.163,98
2016	0,00	259.431,58	0,00	259.431,58
	2.473.794,50	259.431,58	0,00	2.733.226,08
	5.572.436,50	259.431,58	0,00	5.831.868,08

Auflösungen			
Stand 1.1.2016 EUR	Zugang 2016 EUR	Abgang 2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR
79.168,00	6.090,00	0,00	85.258,00
133.672,00	11.139,00	0,00	144.811,00
52.800,00	4.800,00	0,00	57.600,00
53.300,00	5.330,00	0,00	58.630,00
53.235,00	5.915,00	0,00	59.150,00
38.257,00	4.782,00	0,00	43.039,00
16.310,00	2.330,00	0,00	18.640,00
19.158,00	3.193,00	0,00	22.351,00
23.316,00	4.663,00	0,00	27.979,00
12.149,00	3.037,00	0,00	15.186,00
8.242,64	3.297,00	0,00	11.539,64
6.434,88	4.290,00	0,00	10.724,88
1.489,98	2.979,00	0,00	4.468,98
0,00	3.242,58	0,00	3.242,58
497.532,50	65.087,58	0,00	562.620,08
3.053.681,50	220.020,58	0,00	3.273.702,08

Restbuchwerte	
Stand 2016 EUR	Stand 2015 EUR
158.326,00	164.416,00
300.766,00	311.905,00
134.390,00	139.190,00
154.560,00	159.890,00
177.441,00	183.356,00
148.241,00	153.023,00
74.556,00	76.886,00
105.354,00	108.547,00
158.545,00	163.208,00
106.299,00	109.336,00
120.357,00	123.654,00
160.887,00	165.177,00
114.695,00	117.674,00
256.189,00	0,00
2.170.606,00	1.976.262,00
2.558.166,00	2.518.753,00

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der
Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.2016

Darlehensgeber	Darlehens- Nr.	aus	Darlehen nominal EUR	Stand 1.1.2016 EUR	Zugang / Umschuldung EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Zinssatz %	fest bis	Zinsen 2016 EUR	
Kreissparkasse Köln	6 007 312 274	1991	357.904,32	9.569,87	0,00	9.569,87	0,00	4,11	06/2016	196,66	
Norddeutsche Landesbank	2 723 040 094	1992	500.344,40	249.759,61	0,00	17.878,49	231.881,12	4,80	10/2026	11.776,46	
Postbank	5777 059 007-031	1998	1.431.617,27	880.994,80	0,00	49.405,91	831.588,89	5,09	10/2028	44.221,85	
Europäische Hypothekenbank	4 257 870 038	1999	766.937,82	511.703,86	0,00	24.840,01	486.863,85	5,68	12/2029	28.716,99	
Europäische Hypothekenbank	4 257 870 056	2000	511.291,88	358.419,60	0,00	15.587,84	342.831,76	5,77	12/2030	20.459,16	
Münchener Hypothekenbank	1 800 058 600	2001	478.005,43	311.611,62	0,00	17.021,98	294.589,64	5,49	09/2028	16.877,02	
Europäische Hypothekenbank	4 257 870 074	2001	2.000.000,00	1.430.309,52	0,00	58.846,31	1.371.463,21	5,28	12/2031	74.753,69	
Landesbank Baden-Württemberg	606 063 684	2002	1.000.000,00	731.370,28	0,00	28.563,65	702.806,63	4,92	12/2032	35.636,35	
Landesbank Baden-Württemberg	606 162 623	2003	878.732,62	422.745,33	0,00	47.743,63	375.001,70	4,20	12/2023	17.238,65	
Landesbank Baden-Württemberg	606 362 908	2003	4.000.000,00	2.994.073,49	0,00	114.223,38	2.879.850,11	5,05	06/2033	149.776,62	
Dexia Hypothekenbank	4 009 185	2004	1.500.000,00	1.144.844,51	0,00	40.970,61	1.103.873,90	4,15	12/2034	47.124,39	
Bayerische Landesbank	26/3 914 343	2005	1.500.000,00	1.160.614,07	0,00	41.365,24	1.119.248,83	3,74	06/2035	42.966,26	
NRW Bank	3 002 710 345	2006	1.000.000,00	812.320,99	0,00	25.485,28	786.835,71	4,17	12/2036	33.594,72	
WL Bank	208 884 300	2007	500.000,00	452.282,24	0,00	7.282,76	444.999,48	4,61	12/2017	20.767,24	
Kreissparkasse Köln	6 007 849 514	2008	1.000.000,00	857.580,40	0,00	23.656,30	833.924,10	variabel, 6-Monats-Euribor	12/2038	33.046,86	
Kreissparkasse Köln	6 007 849 527	2009	698.885,46	323.792,26	0,00	67.338,00	256.454,26		3,76	06/2020	11.547,50
Bayrische Landesbank	66/3914343	2009	1.000.000,00	879.019,32	0,00	23.169,96	855.849,36		4,08	06/2039	35.630,04
Kreissparkasse Köln	6 017 753 072	2012	781.879,93	614.198,44	0,00	58.197,09	556.001,35		2,01	06/2025	12.054,41
Kreissparkasse Köln	6 011 066 642	2014	730.000,00	684.148,01	0,00	30.507,82	653.640,19		2,20	06/2029	14.884,38
Kreissparkasse Köln	6 011 705 615	2015	1.540.000,00	1.504.891,59	0,00	66.201,61	1.438.689,98	1,62	06/2035	24.112,21	
Kreissparkasse Köln	6 011 897 921	2016	1.450.000,00	0,00	1.450.000,00	36.250,00	1.413.750,00	0,84	06/2036	4.804,33	
				16.334.249,81	1.450.000,00	804.105,74	16.980.144,07				680.185,79

Wirtschaftsplan 2016

Für das Wirtschaftsjahr 2016 hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 358.963,00 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 341.737,94 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	5.812.755,00	5.905.302,60	92.547,60
Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen	0,00	0,00	0,00
andere aktivierte Eigenleistungen	21.148,00	32.365,71	11.217,71
sonstige betriebliche Erträge	12.000,00	52.831,54	40.831,54
Betriebsleistung	5.845.903,00	5.990.499,85	144.596,85
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	1.947.509,00	1.975.475,41	27.966,41
Abschreibungen	1.142.908,00	1.123.425,92	-19.482,08
sonstige Aufwendungen	1.391.916,00	1.654.529,03	262.613,03
Betriebsaufwendungen	4.482.333,00	4.753.430,36	271.097,36
Betriebsergebnis	1.363.570,00	1.237.069,49	-126.500,51
Zinserträge	0,00	0,00	0,00
Zinsaufwendungen	773.646,00	678.891,55	-94.754,45
Finanzergebnis	-773.646,00	-678.891,55	94.754,45
Geschäftsergebnis	589.924,00	558.177,94	-31.746,06
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ sonstige Steuern	230.961,00	216.440,00	-14.521,00
Jahresgewinn	358.963,00	341.737,94	-17.225,06

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER HAFTUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN VOM 1. JANUAR 2002

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio. tritt einheitlich der Betrag von EUR 5 Mio.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko EUR 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, bei Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine entsprechend höhere Haftungssumme anzubieten, wobei über einen dadurch entstehenden Prämienmehraufwand noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu treffen wäre.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Betriebsausschuss	21.06.2017
Rat	13.07.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	401/2017-1
Stand	31.05.2017

Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Bürgerentscheids zur zukünftigen Trinkwasserversorgung in Bornheim, die Wasserversorgung bis Ende 2017 auf einen Bezug von 60% Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 40% vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) umzustellen und beauftragt die Betriebsführerin des Wasserwerks

- zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme, die Änderung des Mischungsverhältnisses sukzessive vorzunehmen und durch das IWW begleiten zu lassen und
- die entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühr aufzufangen.

Sachverhalt

Auf den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird Bezug genommen.

Die Verwaltung verweist auf ihre umfangreichen fachanwaltlich unterstützten Ausführungen zu dem rechtlichen Risiko einer Änderung des Wasserbezugsverhältnisses und einer entsprechenden Gebührenerhöhung (Mehrkosten, Verbandstreuepflicht, ortsnahe Wasserversorgung) sowie das Risiko einer gerichtlichen Überprüfung, insbesondere auf die Vorlagen 161/2015-1 (Rat v. 19.03.2015) 042/2015-BM (Rat 04.02.2015), 265/2015-SUA (Rat 07.05.2015) 617/2015-1 (BA 26.11.2015/Rat 03.12.2015) 215/2016-1 (Rat 07.04.2016) nebst Anlagen und Ergänzungen. Darüber hinaus ist die Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016, mit dem diese den vom Bürgermeister beanstandeten Ratsbeschluss vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgehoben hat, als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahmen der Verwaltung bezogen sich dort allerdings auf erhebliche Mehrkosten aufgrund des ursprünglich vorgesehenen weit höheren Anteils an WTV-Wasser, bzw. auf 100% WTV-Wasser.

Die Ausführungen zur Umlagefähigkeit der Kosten nach §§ 6, 7 KAG NRW gelten jedoch allgemein. Die Mehrkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Vorteil stehen. In dem Zusammenhang wird nochmals auf die Begründung der Bezirksregie-

rung Köln zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 hingewiesen, wonach u.a. einzig die Trinkwasserverordnung Grundlage für den Aufwand und die Kosten zur Herstellung eines qualitativ einwandfreien Trinkwassers sei.

Wie eine gerichtliche Entscheidung bei einer Überprüfung einer Gebührenerhöhung ausfällt, kann allerdings nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Auch der Erfolg einer Klage des WBV gegen die Änderung des Wasserbezugsverhältnisses kann nicht prognostiziert werden.

Da der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW verpflichtet ist, rechtswidrige Ratsbeschlüsse zu beanstanden und sich andernfalls selbst schadensersatzpflichtig macht, wird er den Beschluss des Rates der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln über den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 59 Abs. 2 KrO NRW) zur Prüfung vorlegen, ob ihn auch hier eine Beanstandungspflicht trifft.

Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Kosten für die technische Ausgestaltung des Netzes entstehen bei dem vorgesehenen Wasserbezug nicht.

Da die Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug auf die Gebühren umgelegt werden sollen, ist nur dann mit zusätzlichen finanziellen Kosten für die Stadt zu rechnen, wenn die Trinkwassergebührenerhöhung einer verwaltungsgerichtliche Überprüfung nicht standhält und die entstandenen Mehrkosten aus dem städtischen Haushalt zu erstatten wären. Diese betragen bei 40%-WTV-Anteil rund 135.000 € jährlich. Hinzu kommen einmalige Kosten für die korrosions-chemische Begleitung der Änderung des Mischungsverhältnisses durch das IWW in bisher nicht bekannter Höhe.

Anlagen zum Sachverhalt

Gemeinsamer Antrag
Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016

An den Vorsitzenden
des Betriebsausschusses
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

22.05.17

Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017

Sehr geehrter Herr Züge,

hiermit bitten wir Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Betriebsausschusses zu setzen:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Siehe Beschlussentwurf Rat

Rat:

Auf Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“

beschließt der Rat vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Bürgerentscheids zur zukünftigen Trinkwasserversorgung in Bornheim, die Wasserversorgung bis Ende 2017 auf einen Bezug von 60% Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 40% vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) umzustellen

und beauftragt die Betriebsführerin des Wasserwerks

- zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme, die Änderung des Mischungsverhältnisses sukzessive vorzunehmen und durch das IWW begleiten zu lassen und
- die entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühr aufzufangen.

Begründung:

Um das Ergebnis des Bürgerentscheides zu würdigen, haben die Fraktionen von CDU, SPD und „Bündnis 90 / Die Grünen“ einen Kompromiss bezüglich der künftigen Wasserversorgung formuliert. Hierbei spielen auf der einen Seite der Härtegrad des Wassers und die Umweltbelastung sowie auf der anderen Seite die Gebührenhöhe für die Bürgerinnen und Bürger und das Klagerisiko eine Rolle. Unter

Berücksichtigung aller Argumente aus der langjährigen Diskussion und den vorgelegten Gutachten wurde vereinbart, dass der Wasserbezug des Wahnbachtalsperrenverbands von 25% auf 40% erhöht wird und im gleichen Zuge eine Reduzierung des Wasserbezugs vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling/Hersel stattfindet. Dieser Kompromiss hat Gültigkeit bis zum 01.01.2020.

gez. Petra Heller

gez. Wilfried Hanft

gez. Arnd Kuhn



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum 21. September 2016

Seite 1 von 9

Gegen Empfangsbekanntnis

An den
Rat der Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
26. Sep. 2016
Rhein-Sieg-Kreis

Aktenzeichen:

31.1.1.1-Kar

Auskunft erteilt:

Frau Karhan

jasmin.karhan@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 369

Telefon: (0221) 147 - 2285

Fax: (0221) 147 - 3507

über den

Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Kommunalaufsicht

**Aufhebung eines Ratsbeschlusses gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 in
Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 59 Abs. 2 Kreisordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)**

Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 26.01.2016 zur Ausge-
staltung der zukünftigen städtischen Wasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 26.01.2016 unter
Tagesordnungspunkt 8 (Vorlagen-Nr. 008/2016-01) gefasste Beschluss
wird hiermit gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 122 Abs. 1
Satz 2 GO NRW und § 59 Abs. 2 KrO NRW aufgehoben.

Die durch die Neuorganisation der städtischen Wasserversorgung ent-
stehenden jährlichen Mehrkosten sind als überflüssig anzusehen. Sie

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



können daher nicht dem Gebührenzahler gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auferlegt werden, da dies einen Verstoß gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit darstellen würde.

Sofern die entstehenden überflüssigen Mehrkosten nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden können, fallen diese dem städtischen Haushalt zur Last. Dies stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 75 GO NRW dar.

Außerdem verstößt der Beschluss vom 26.01.2016 unter Ziffer 2 gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Begründung:

Die bisherige Wasserversorgung der Stadt Bornheim erfolgt durch einen städtischen Eigenbetrieb, dessen Betriebsführer der Stadtbetrieb Bornheim (Anstalt des öffentlichen Rechts) ist. Die Stadt erhebt von den Nutzern für die Trinkwasserversorgung Gebühren.

Die Versorgung läuft über das Wasserwerk Eichenkamp. Dort wird das Trinkwasser von zwei verschiedenen Vorlieferanten gemischt, um anschließend an die Nutzer weitergeleitet zu werden.

Zu insgesamt 75 % wird das Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), dessen Mitglied die Stadt Bornheim ist, geliefert. Weitere Mitglieder des WBV sind die Stadt Wesseling sowie die Shell Oil Deutschland GmbH.

Die übrigen 25 % bezieht das Wasserwerk vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV), in dem die Stadt Bornheim nicht Mitglied ist. Die Mitglieder des WTV sind die Städte Bonn und Siegburg sowie der Rhein-Sieg-Kreis.

Derzeit erfolgt die Abrechnung sämtlicher fixer und variabler Kosten des WBV und des WTV durch Erhebung eines einheitlichen Wasserbezugspreises. Nach Aktenlage beträgt der Abgabepreis des WBV 0,28 €/m³ und der des WTV 0,65 €/m³.

Die Wasserqualität ist nach Aktenlage bei beiden Vorlieferanten als überdurchschnittlich gut zu qualifizieren. Die chemischen und physikali-



schen Eigenschaften des Wassers sind demnach weit besser als von der Trinkwasserverordnung gefordert. Allerdings liegt ein Unterschied im Bereich des Härtegrades des Wassers. Das Wasser des WBV ist mit 14 °dH härter als das Wasser des WTV (7 °dH). Der Durchschnitt liegt in Deutschland zwischen 15 und 16 °dH. Nach Mischung des WBV- und des WTV-Wassers durch das Wasserwerk ergibt sich nach Aussage des Stadtbetriebes Bornheim für die bisherige Trinkwasserversorgung ein Härtegrad von etwa 13 °dH.¹

Am 26.01.2016 fasste der Rat der Stadt Bornheim nach langwierigen Vorberatungen (und einem bereits am 07.05.2015 aufgehobenen Beschluss über die Neuorganisation der Trinkwasserversorgung) einen erneuten Beschluss, die Neuorganisation der städtischen Trinkwasserversorgung hinsichtlich des Verhältnisses der Wasserabnahmemengen aus dem WBV und dem WTV zu vollziehen. Zur Vorlage 008/2016-1 hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ die Grünen und RM Weller

1. die von uns modifizierte Variante 3 (H2U) zeitnah in enger Absprache mit dem WTV, WBV und SBB umzusetzen.

Die modifizierte Variante 3 sieht folgendermaßen aus:

84%, also 1.932.000 m³ des Wassers wird über den HB Botzdorf direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100% WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte geliefert.

16%, also 368.000 m³ des Wassers wird über das WW Eichkamp im Mischungsverhältnis von 70% WTV-Wasser zu 30% WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte geliefert

2. die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit dem WTV/WBV-Wasser anteilmäßig zu reduzieren.“

¹ vgl. Stadtbetrieb Bornheim (2015): Physikalisch – Chemische Trinkwasseranalyse nach TrinkwV 2011 – Stadtgebiet Bornheim ohne Coloniastraße, im Internet abrufbar unter: http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/fileadmin/downloadbox/Wasser-Abwasser/Trinkwasseranalyse_Sept_2015.pdf, (Abrufdatum: 06.06.2016)



Datum: . September 2016

Seite 4 von 9

Der Bürgermeister der Stadt Bornheim hat diesen Ratsbeschluss mit Schreiben vom 16.03.2016 u. a. auf der Basis externer Gutachten als rechtswidrig beanstandet.

Eine Aufhebung seines Beschlusses hat der Rat am 07.04.2016 mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW hat der Bürgermeister den Vorgang der zuständigen Kommunalaufsicht (Rhein-Sieg-Kreis) zur Klärung vorgelegt. Da der Kreis aber selbst Verbandsmitglied des WTV ist und die Interessen von Kommunen aus zwei verschiedenen Kreisen betroffen sind, hat der Bürgermeister der Stadt Bornheim angeregt, die Angelegenheit mir als obere Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorzulegen. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises teilt diese Auffassung und übersandte mir daher den Vorgang mit Schreiben vom 04.05.2016 (hier eingegangen am 11.05.2016) zur Entscheidung.

Nach Aussage der Stadt Bornheim zieht die beschlossene Neuorganisation der städtischen Wasserversorgung Mehrkosten nach sich. In den Mehrkosten sind Bestandteile, die sich aus dem höheren Wasserbezugspreis sowie dem Fixkostenanteil ergeben, den die Stadt Bornheim künftig an den WBV zu zahlen hätte, enthalten. Da hinsichtlich des Fixkostenanteils der Stadt Bornheim an den WBV noch kein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung gefasst wurde, wird dieser Aspekt in der weiteren Betrachtung unberücksichtigt gelassen.

Somit beziehe ich mich hinsichtlich meiner vorzunehmenden Bewertung derzeit nur auf Mehrkosten, die sich aus dem höheren Wasserbezugspreis ergeben.

Die Stadt Bornheim ist grundsätzlich frei in ihrer unternehmerischen Entscheidung, welcher Kostenaufwand betrieben wird, um eine Leistung zu erbringen. Die entsprechende Entscheidung des öffentlich-rechtlichen Trägers einer gebührenfinanzierten Einrichtung ist eine Ermessensentscheidung, die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Die Entscheidungsfreiheit hat jedoch ihre Grenzen aus den Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit und dem daraus fließenden Gebot, den Einzelnen vor Übermaß, Willkür und



sonstigen unnötigen Eingriffen der öffentlichen Hand zu bewahren. Dies kommt im Grundsatz der Erforderlichkeit, dem Äquivalenzprinzip (grobes Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung) und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zum Ausdruck (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2015, § 6, Ziff. 70,71). Die Kommune ist grundsätzlich verpflichtet, die Kosten möglichst gering zu halten. Mit möglichst geringen Kosten soll ein größtmöglicher Erfolg erzielt werden (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2015, § 6, Ziff. 67).

Aus dem Gutachten der Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach, Haese-
mann und Partner (CBH) vom 07.03.2016 geht hervor, dass alle Bürger der Kommune mit überflüssigen jährlichen Mehrkosten durch die geplante Veränderung der Wasserversorgung belastet werden sollen.

Die Gutachter sehen die Möglichkeit, das Wasser vom WBV in gleichwertiger Qualität zu beziehen. Es wird kein Vorteil durch die Änderung der Wasserversorgung gesehen, der in angemessenem Verhältnis zu den erwarteten höheren Kosten steht.

Auf die Frage, welche Vorteile die Stadt durch die geänderte Trinkwasserversorgung bei ihrer Entscheidung für die am 26.01.2016 beschlossene Variante zugrunde gelegt hat bzw. welchen positiven Effekt die entstehenden Mehrkosten nach sich ziehen, äußerte sich mir gegenüber die Stadt Bornheim (städtisches Umwelt- und Grünflächenamt). Danach sei seitens der Ratsmehrheit zu dieser Frage als einziger Grund für die beschlossene Neuorganisation der Trinkwasserversorgung der „unbelegte“ Wunsch der Bornheimer Bevölkerung nach weicherem Wasser zugrunde gelegt worden.

Aufgrund der guten Qualität des vom WBV gelieferten Wassers ist eine Umstellung nicht zwingend notwendig. Es sind keine weiteren Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen, den Gebührenzahler mit höheren Kosten zu belasten.

Die Qualität von Trinkwasser definiert sich nicht über den Härtegrad, sondern ausschließlich über die in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) definierten Qualitätsmerkmale. Es handelt sich dabei um definierte bio-



logische und chemische Parameter. Hinsichtlich der Trinkwasserqualität verweise ich auf die §§ 2 und 4 ff. TrinkwV.

Die Wasserhärte ist im Wasch- und Reinigungsmittelgesetz definiert und soll dem Verbraucher einen Anhalt bieten, wie er bei gegebener Wasserhärte seine Wasch- und Reinigungsmittel zu dosieren hat, um eine unnötige Umweltbelastung zu vermeiden.

Das Gutachten der Rechtsanwälte Busse & Miessen vom 20.04.2015, welches sich noch auf den ursprünglichen Beschluss hinsichtlich einer 100-prozentigen Trinkwasserversorgung durch den WTV bezieht, kommt zwar zu dem Ergebnis, dass weiches Wasser wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt, die eine Kompensation der Mehrkosten erreichen können. Allerdings bezieht sich die dort bezifferte Einsparung durch weiches Wasser auf eine Reduktion des Härtegrades von über 21 °dH auf 7 - 14 °dH, sodass das Spektrum dieser Reduktion deutlich höher ausfällt als im Fall der Stadt Bornheim.

Vor diesem Hintergrund sind die durch die Gutachter dargestellten Einsparungsbeträge nur eingeschränkt vergleichbar mit der Neuorganisation der Trinkwasserversorgung der Stadt Bornheim. Die beschlossene Ausgestaltung der städtischen Trinkwasserversorgung sieht eine geringere Reduktion des Härtegrades für die Vorgebirgsorte von 13 °dH auf 7 °dH und für die Rheinorte von 13 °dH auf 10,5 °dH vor. Die in dem o. g. Gutachten aufgezeigten Einsparungspotentiale sind somit für den Fall der Stadt Bornheim nicht vergleichbar bzw. realisierbar, da die Verringerung des Härtegrades des städtischen Trinkwassers erheblich geringer ausfällt.

Folglich stehen die entstehenden Mehrkosten in keinem qualifizierten Verhältnis zu dem durch die Neuorganisation der Trinkwasserversorgung beabsichtigten Zweck.

Überflüssige Kosten dürfen nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit nicht dem Gebührenzahler gemäß § 6 Abs. 1 und 2 KAG NRW auferlegt werden.

Somit müssten die zukünftigen Mehrkosten durch den städtischen Haushalt getragen werden. Dies würde eine erhebliche finanzielle Be-



lastung des Haushaltes mit sich bringen und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit darstellen.

Die Stadt Bornheim befindet sich im genehmigten Haushaltssicherungskonzept (HSK), das den Haushaltsausgleich im Jahr 2021 verbindlich vorsieht. Die jährlichen Mehrausgaben würden – im Falle der nicht gebührenfinanzierten Mehrkosten – in vollem Umfang den defizitären Haushalt belasten. Die jährlichen Mehrkosten könnten hinsichtlich der aktuell vorliegenden Haushaltsplanungen die Einhaltung des Haushaltsausgleiches im Jahr 2021 gefährden. Für das entsprechende Jahr im genehmigten HSK wird von einem Jahresergebnis von ca. 28.000 € ausgegangen.

Der im Ratsbeschluss vom 26.01.2016 unter Ziffer 2 aufgeführte Auftrag an den Bürgermeister, die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30-Belieferung mit dem WTV/WBV-Wasser anteilmäßig zu reduzieren, kann nur erfolgen, wenn ein getrenntes Versorgungssystem vorliegt. Liegt eine einheitliche Wasserentsorgungseinrichtung vor, so sind einheitliche Wassergebühren zu erheben (vgl. HessVGH, Beschluss vom 15.05.1997, 5 N 1460/96).

Nach Angaben der Stadt wird im Falle der Stadt Bornheim eine einheitliche Einrichtung betrieben, sodass auch einheitliche Gebühren für alle Gebührenzahler zu erheben sind. Eine Differenzierung der Wassergebühren würde deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Im Übrigen werden nach der Neuorganisation der Wasserversorgung sowohl die Vorgebirgsorte als auch die Rheinorte mit qualitativ gleichwertigem Wasser (siehe oben) versorgt. Eine einheitliche Gebühr im gesamten Versorgungsgebiet ist auch vor diesem Hintergrund erforderlich.

Insofern steht der am 26.01.2016 unter Tagesordnungspunkt 8 (Vorlagen-Nr. 008/2016-01) gefasste Beschluss nicht im Einklang mit dem geltenden Recht und ist rechtswidrig. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung nach § 54 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und § 59 Abs. 2 KrO NRW liegen damit vor.



Die Aufhebung des Ratsbeschlusses ergeht nach pflichtgemäßer Ermessensausübung. Bei der Entscheidung, ob die Aufsichtsbehörde von ihrem Aufhebungsrecht nach § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW Gebrauch macht (Entschließungsermessen), hat sie zwischen dem Interesse der Kommune (Ausübung des Selbstverwaltungsrechts) sowie einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung abzuwägen.

Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse, ein ordnungsgemäßes und rechtssicheres Handeln der Stadt sicherzustellen.

Die Ausübung des Selbstverwaltungsrechts steht nach Art. 28 GG unter dem Vorbehalt, dass das Handeln im Rahmen der Gesetze erfolgt. Wie oben aufgezeigt wird gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit bzw. gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Insofern ist ein Einschreiten meinerseits gerechtfertigt.

Die Aufhebung des Ratsbeschlusses ist auch das geeignete, erforderliche und angemessene Aufsichtsmittel (Auswahlermessen). Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Datum: ., September 2016

Seite 9 von 9

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

N. Öztürk
(Öztürk)

Empfangsbekennnis

über die Zustellung nach § 5 Verwaltungszustellungsgesetz

Zum Aktenzeichen 31.1.1.1-Kar	Köln, den
Empfänger Rat der Stadt Bornheim Der Bürgermeister	
Anschrift Rathausstraße 2 53332 Bornheim	

Das nachstehend bezeichnete Schriftstück habe ich erhalten.

Kommunalaufsicht
Aufhebung eines Ratsbeschlusses gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 in
Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 59 Abs. 2
Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)
Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 26.01.2016 zur
Ausgestaltung der zukünftigen städtischen Wasserversorgung

Ggf. Dienststelle	
Datum	Unterschrift

Urschriftlich zurück an

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31.1
50606 Köln

jasmin.karhan@brk.nrw.de

Betriebsausschuss	21.06.2017
Rat	13.07.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	402/2017-1
Stand	24.05.2017

Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung ab 01.01.2020

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt unter dem Vorbehalt der Umsetzung des Beschlusses zur „Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017“, den Anteil des vom Wahnachtalsperrenverband (WTV) bezogenen Trinkwassers zum 1. Januar 2020 nochmals um 10%, d.h. auf 50% zu erhöhen und beauftragt die Betriebsführerin des Wasserwerks

- zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme, die Änderung des Mischungsverhältnisses sukzessive vorzunehmen und durch das IWW begleiten zu lassen und
- die ab 1. Januar 2020 hierdurch entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühr aufzufangen.

Sachverhalt

Auf den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird Bezug genommen.

Die Verwaltung verweist auf ihre umfangreichen fachanwaltlich unterstützten Ausführungen zu dem rechtlichen Risiko einer Änderung des Wasserbezugsverhältnisses und einer entsprechenden Gebührenerhöhung (Mehrkosten, Verbandstreuepflicht, ortsnahe Wasserversorgung) sowie das Risiko einer gerichtlichen Überprüfung, insbesondere auf die Vorlagen 161/2015-1 (Rat v. 19.03.2015) 042/2015-BM (Rat 04.02.2015), 265/2015-SUA (Rat 07.05.2015) 617/2015-1 (BA 26.11.2015/Rat 03.12.2015) 215/2016-1 (Rat 07.04.2016) nebst Anlagen und Ergänzungen. Darüber hinaus wird auf die Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016 hingewiesen, mit der diese den vom Bürgermeister beanstandeten Ratsbeschluss vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgehoben hat. Sie ist als Anlage der Vorlage 401/2017-1 zur selben Sitzung beigefügt.

Die Stellungnahmen der Verwaltung bezogen sich dort allerdings auf erhebliche Mehrkosten aufgrund des ursprünglich vorgesehenen weit höheren Anteils an WTV-Wasser, bzw. auf 100% WTV-Wasser.

Die Ausführungen zur Umlagefähigkeit der Kosten nach §§ 6, 7 KAG NRW gelten jedoch allgemein. Die Mehrkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Vorteil stehen. In dem Zusammenhang wird nochmals auf die Begründung der Bezirksregie-

rung Köln zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 hingewiesen, wonach u.a. einzig die Trinkwasserverordnung Grundlage für den Aufwand und die Kosten zur Herstellung eines qualitativ einwandfreien Trinkwassers sei.

Wie eine gerichtliche Entscheidung bei einer Überprüfung einer Gebührenerhöhung ausfällt, kann allerdings nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Auch der Erfolg einer Klage des WBV gegen die Änderung des Wasserbezugsverhältnisses kann nicht prognostiziert werden. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass das Risiko einer erfolgreichen Klage mit der Höhe der damit verbundenen Mehrkosten steigt.

Da der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW verpflichtet ist, rechtswidrige Ratsbeschlüsse zu beanstanden und sich andernfalls selbst schadensersatzpflichtig macht, wird er den Beschluss des Rates der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln über den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 59 Abs. 2 KrO NRW) zur Prüfung vorlegen, ob ihn auch hier eine Beanstandungspflicht trifft.

Darüber hinaus teilt die Verwaltung die Ausführungen in der Begründung zum Antrag zu energie- und kostensparenden Effekten der Umstellung auf mineralärmeres Wasser und die Gefahren von Mikroschadstoffen speziell aus dem Rhein bei der Trinkwassergewinnung durch den WBV nicht.

Auch bei dem hier nun vorgesehenen Mischungsverhältnis wird sich nur eine geringfügige Änderung des Härtegrades ergeben, die nach dem (hier nicht relevanten) Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in denselben Härtebereich fällt. Spürbare Auswirkungen auf Waschmitteleinsatz und Gerätelebensdauer sind nicht zu erwarten.

Das Thema Mikroschadstoffe ist ein relativ neues wichtiges Thema der Trinkwasserversorger, dem sich besonders auch die Arbeitsgemeinschaft der Rheinwasserwerke (ARW) angenommen hat. Diese betreibt verschiedene Programme, um entlang des Rheins Mikroschadstoffe erkennen, erfassen und bewerten zu können und daraus Standards für den zukünftigen Umgang mit dem Thema bei der Trinkwasseraufbereitung zu entwickeln.

Mikroschadstoffe werden weit überwiegend in Flüsse und Bäche eingeleitet und betreffen insofern alle Oberflächengewässer, nicht nur den Rhein. Das in den Brunnen des WBV geförderte (rheinnahe) Grundwasser ist insofern weit weniger betroffen und hat im Vergleich zu Oberflächengewässern den großen Vorteil, dass das Rohwasser erst nach einer monate- bzw. jahrelangen Passage durch kiesig-sandige Filterstrecken gewonnen und daher sehr viel besser auch von (potentiellen) Mikroschadstoffen befreit wird.

Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Kosten für die technische Ausgestaltung des Netzes entstehen bei dem vorgesehenen Wasserbezug nicht.

Da die Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug auf die Gebühren umgelegt werden sollen, ist nur dann mit zusätzlichen finanziellen Kosten für die Stadt zu rechnen, wenn die Trinkwassergebührenerhöhung einer verwaltungsgerichtliche Überprüfung nicht standhält und die entstandenen Mehrkosten aus dem städtischen Haushalt zu erstatten wären. Diese betragen bei 50%-WTV-Anteil im Vergleich zum bisherigen 25%-WTV-Anteil rund 222.000 € jährlich. Hinzu kommen einmalige Kosten für die korosionschemische Begleitung der Änderung des Mischungsverhältnisses durch das IWW in bisher nicht bekannter Höhe.

Anlagen zum Sachverhalt

Gemeinsamer Antrag

An den Vorsitzenden
des Betriebsausschusses
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

22.05.17

Umstellung der Wasserversorgung ab 01.01.2020

Sehr geehrter Herr Züge,

hiermit bitten wir Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Betriebsausschusses zu setzen:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Siehe Beschlussentwurf Rat

Rat:

Auf Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ beschließt der Rat unter dem Vorbehalt der Umsetzung des Beschlusses zur „Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017“, den Anteil des vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) bezogenen Trinkwassers zum 1. Januar 2020 nochmals um 10%, d.h. auf 50% zu erhöhen

und beauftragt die Betriebsführerin des Wasserwerks

- zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme, die Änderung des Mischungsverhältnisses sukzessive vorzunehmen und durch das IWW begleiten zu lassen und
- die ab 1. Januar 2020 hierdurch entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühr aufzufangen.

Begründung:

Die Fraktionen von CDU und „Bündnis 90 / Die Grünen“ möchten den Wasserbezug vom Wahnbachtalsperrenverband auf die maximale Bezugsmenge, die ohne Investitionen für den städtischen Haushalt umzusetzen ist, erhöhen. Der Vorteil der Erhöhung des Anteils von weichem Wasser liegt u.a. in dem erhöhten Nutzungskomfort beim Waschen, Putzen und Spülen durch weniger Kalkflecken, Trübungen und Schmutzränder begründet.

Die Umstellung auf weiches Wasser dient zudem dem Umweltschutz. So trägt der verminderte Energie-, Wasch- und Reinigungsmitelesatz zum Schutz der natürlichen Ressourcen bei. Auch die höhere Lebensdauer der im Haushalt

eingesetzten Warmwassergeräte würde einen geringeren Ressourcenverbrauch und weniger Abfall bedeuten.

Nicht außer Acht gelassen werden darf der Aspekt der Mikroverunreinigungen des Rheins, die eine neue Herausforderung des Gewässerschutzes darstellen. Im Einzugsgebiet des Rheins leben ca. 58 Millionen Menschen, wovon im Jahr 2012 96% an eine Kläranlage angeschlossen waren. In den heute üblichen mechanisch-biologischen Kläranlagen werden viele Mikroverunreinigungen nicht oder nur teilweise aus dem Abwasser entfernt. Einige dieser Stoffe werden im Rohwasser von Trinkwassergewinnungsanlagen gefunden und lassen sich auch bei der Trinkwasseraufbereitung nur schwer entfernen. Darunter fallen viele synthetische Substanzen wie Arzneimittelwirkstoffe, Materialschutz oder Insektizide, aber auch Stoffe natürlichen Ursprungs wie beispielsweise Hormone. Da hierdurch für lange Zeiträume eine potentielle gesundheitliche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann soll der Anteil des Rheinuferfiltrates als Vorsorgemaßnahme soweit wie möglich verringert werden.

gez. Petra Heller

gez. Arnd Kuhn

Betriebsausschuss	21.06.2017
-------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	366/2017-SBB
Stand	19.05.2017

Betreff Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk**Beschlussentwurf**

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen des Betriebsführers zur Kenntnis.

Sachverhalt**1. Technische Anlagen Wasser****1.1 Baulicher Teil**

Erweiterung Hochbehälter Botzdorf kein neuer Sachstand

1.2 Elektrotechnischer Teil

Bei der geplanten Ausschreibung zur Ertüchtigung der EMSR-Technik Wasserwerk und Hochbehälter handelt es sich um eine Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb. 17 Firmen haben sich für den Teilnahmewettbewerb freischalten lassen, 5 haben einen Teilnahmeantrag eingereicht. Derzeit werden diese Anträge geprüft und im Anschluss erfolgt die beschränkte Ausschreibung mit der Zielsetzung der Vergabeentscheidung in der Sitzung des Betriebsausschusses am 26.09.2017.

1.3 Ertüchtigung Hochbehälter Merten II

Die Arbeiten zur Erneuerung der Zaunanlage und Grünflächenarbeiten sind abgeschlossen.

Die für die weiteren Planungen zur Ertüchtigung des Hochbehälter Merten 2 erforderlichen Proben von der Behälterbeschichtung können aufgrund der Außerbetriebnahme des Hochbehälters Merten 1 erst Ende 2017 im Zuge der Behälterreinigungen genommen werden.

1.4 Außerbetriebnahme Hochbehälter Merten 1

Am 14.01.2016 musste aufgrund eines Störfalles der Hochbehälter Merten 1 vom Netz genommen werden. Auch nach intensiven Desinfektionsmaßnahmen innerhalb der Behälterkammern und Rohrleitungen konnten die Wasserkammern nicht in einen hygienisch einwandfreien Zustand versetzt werden. Da der Hochbehälter Merten 1 nur noch bis zur geplanten Erweiterung des Hochbehälter in Botzdorf betrieben werden sollte, ist eine weiterführende Fehleranalyse und ggf. eine Beseitigung nicht zielführend und unwirtschaftlich. Der Hochbehälter Merten 1 wurde am 24.03.2017 dauerhaft vom Netz genommen.

1.5 Kompensationsmaßnahme als Ersatz für Volumen Hochbehälter Merten 1

Um das fehlende Behältervolumen von 1.000 m³ zu kompensieren, muss in Zeiten der Spitzenentnahme der Wasserbezug im Wasserwerk Eichenkamp erhöht werden. Die grundsätzlichen technischen Voraussetzungen sind vorhanden, allerdings muss vorab die Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes mit einem erhöhten Durchsatz (ca. 200 m³/h) gespült werden.

1.6 Erneuerung Trinkwasserleitung aus besonderem Anlass

Aufgrund anhaltender Braunfärbung (Trübung) des Trinkwassers im Bereich Gotenweg in Bornheim-Widdig wurden in dem genannten Bereich Wasserproben entnommen und auf Trübungswerte und Eisengehalt überprüft. Die Probenergebnisse wiesen erhöhte Trübungswerte und erhöhten Eisengehalt auf. Daher wird die Trübung des Trinkwassers auf das Rohrmaterial zurückgeführt. Es handelt sich um eine Gussleitung DN 100 mit einer Länge von 180 m. Die betroffene Wasserleitung wird kurzfristig gegen eine PE Leitung ersetzt. Andere geplante Maßnahmen werden verschoben. Bis zum Austausch der betroffenen Leitungen werden weiterhin wöchentlich Netzspülungen durchgeführt

1.7 Strategie bezüglich Erneuerung Trinkwasserleitungen

Nach Auswertung des Datenbestandes befinden sich noch rund

- 36 km Gussrohrleitungen
- 4 km Asbestzementleitungen
- 3,3 km Leitungen mit unbekanntem Material

innerhalb des Versorgungsnetzes.

Aktuell werden Erneuerungsmaßnahmen an solchen Materialien auf einer Länge von 1.000 bis 1.500 Meter pro Jahr ausgeführt.

Im Zuge von Gemeinschaftsverlegung gehen wir nach folgender Priorität vor:

Erneuerung im Zuge Kanalbaumaßnahme und, oder Straßenbaumaßnahme:							
AZ	Guß	PVC		Unbekannt			
				Material und Dimension im Vorfeld durch Suchschachtung bestimmen			
		hydr. Leistung i.O.	hydr. Leistung nicht i.O.	AZ	Guß	PVC	
						hydr. Leistung i.O.	hydr. Leistung nicht i.O.
immer	immer	nur Armaturen	immer	immer	immer	nur Armaturen	immer

Bei Erneuerungsmaßnahmen ohne begleitende Baumaßnahmen gehen wir nach folgender Priorität vor:

1. Gussleitungen mit bekannter häufiger Trübung
2. Gussleitungen mit hydraulischen Engpässen (steht häufig in Zusammenhang mit 1.)
3. Asbestzementleitungen
4. Gussleitungen mit wiederkehrender Trübung
5. Sonstige Maßnahmen aus Netzerweiterung und/oder hydraulischer Netzberechnung

Aus der aktuellen Erneuerungsrate ergibt sich jedoch, dass für den Austausch dieser Rohrmaterialien noch rund 30 Jahre zu veranschlagen sind.

Die Betriebsführung schlägt vor, nach Abschluss von kostenintensiven Maßnahmen wie der Erweiterung des Hochbehälters Botzdorf und der Ertüchtigung der EMSR-Technik Wasserversorgungsleitungen (W200) zu erhöhen.

Angestrebt wird eine Erneuerungsrate von 3000 bis 3500 Meter pro Jahr.

2. Wasserhygiene

- Die routinemäßige Reinigung der einzelnen Hochbehälterkammern wird aufgrund der Außerbetriebnahme von Hochbehälter Merten 1 erst im 4. Quartal 2017 durchgeführt werden.
- Aufgrund des „Probenregime zur Rücknahme der erhöhten Chlordioxid-Zugabe beim Wahnachtalsperrenverband nach dem systemischen Auftreten eines Umweltkeimes“ werden zurzeit zusätzliche mikrobiologische Kontrolluntersuchungen innerhalb des Versorgungsnetzes durchgeführt. Bisher waren alle Proben unauffällig.

- Routinemäßige Trinkwasseruntersuchung: kein neuer Sachstand

3. Entstördienst

Im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 16.05.2017 wurden im Bereich der Wasserversorgung 182 (Stand 16.05.2017) Störfälle abgearbeitet. Darunter waren sechs Rohrbrüche an Hauptrohren zu beheben.

4. Neuverlegung Wasserleitung in 2017

4.1 Hausanschlüsse

In 2017 wurden bisher 48 Hausanschlüsse an das Wasserverteilungsnetz hergestellt und 25 Stück erneuert. Weitere 43 Stück sind beantragt und in der Planung.

4.2 Hauptrohrmaßnahmen

Fertiggestellte Hauptrohrmaßnahmen 2017:

- Roisdorf: Fuhrweg, Erneuerung aufgrund hydraulischer Engpässe, Länge ca. 150 m
- Uedorf: Heisterbacher Straße/Windmühlenstraße, ca. 250 m Erneuerung aufgrund Materialermüdung.
- Hemmerich, Jennerstraße und Kardorf, Lindenstraße: ca. 800 m
- Hersel, Moselstraße: ca. 110 m
- Walberberg, Coloniastraße: Verlängerung der Hauptrohrleitung, Länge ca. 45 m

Erschließungsgebiete:

- Merten, Neubaugebiet Am roten Boskoop Me 15.3, Länge ca. 168 m
- Kardorf, Neubaugebiet Schelmenpfad Ka 03, Länge ca. 800 m
- Widdig, St. Georg Straße 77-79 (private Erschließung)

Laufende / in Planung befindliche Hauptrohrmaßnahmen 2017:

- Bornheim, Apostelpfad: Erneuerung Ortsversorgungsleitung ca. 450 m, Erneuerung Transportleitung 1000 m vor Straßenausbau.
- Kardorf, Fichtenweg: Schachtneubau und Anbindung Ka 02, in Ausführung
- Roisdorf, Oberdorfer Weg und Donnerstein: 680 m vor Straßenausbau
- Roisdorf, Widdiger Weg: ca. 50 m, Netzanbindung/Ringschluss
- Walberberg, Walburgisstraße: 340 m (Erneuerung 240 m Gussleitung + 100 m Asbestzementleitung)
- Waldorf, Kerpengasse: Erneuerung aufgrund Materialermüdung, Länge ca. 120 m
- Widdig, Gotenweg: Erneuerung Gussleitung 180 m (siehe Pkt. 1.6)

5. Wasserversorgungskonzept

Das Wasserversorgungskonzept, welches bis zum 01.01.2018 der Bezirksregierung vorzulegen ist, wird aktuell durch den SBB erstellt.

6. Verbesserung der Versorgungssituation Coloniastraße oberer Teil

Die Errichtung der Löschwasserentnahmestelle im Bereich Berggeistsee musste aus Kapazitätsgründen um ein Quartal verschoben werden und soll nunmehr bis Anfang Juli abgeschlossen werden.

Inhaltsverzeichnis

39/2017, 21.06.2017, Sitzung des Betriebsausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö. BA 23.11.2016	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim	
Vorlage 377/2017-2	10
01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2016_PDF 377/2017-2	12
02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2016_PDF 377/2017-	13
03 Anhang des Wasserwerks für 2016 377/2017-2	14
04 Lagebericht des Wasserwerks für 2016 377/2017-2	28
05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2016 377/2017-2	37
TOP Ö 6 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vo	
Vorlage 401/2017-1	133
Gemeinsamer Antrag 401/2017-1	135
Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016 401/2017-1	137
TOP Ö 7 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.	
Vorlage 402/2017-1	147
Gemeinsamer Antrag 402/2017-1	149
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk	
Vorlage SBB 366/2017-SBB	151
Inhaltsverzeichnis	154